

# Amtsblatt für die Stadt Eberswalde



Jahrgang 12 - Nr. 13

EBSERWALDER MONATSBLETT

Eberswalde, 6.12.2004

Internet: www.eberswalde.de

e-mail: pressestelle@eberswalde.de

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

#### Öffentliche Bekanntmachungen:

1. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde 1-4
2. Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft 4-5
3. Satzung der Stadt Eberswalde für die Inanspruchnahme von Tagespflege 5-7
4. Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege 7-10
5. Beschluss und In-Kraft-Treten der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde 10
6. Aufhebungsatzung zur Maßnahmebezogenen Einzelatzung für die Straßenausbaumaßnahme „Angermünder Straße“ im Bereich der öffentlichen Anlage Brückenstraße und der Einmündung der öffentlichen Anlage Straße des Friedens 10
7. Maßnahmebezogenen Einzelatzung für die Straßenausbaumaßnahme „Angermünder Straße“ im Bereich der öffentlichen Anlage Brückenstraße und der Einmündung der öffentlichen Anlage Straße des Friedens 10-11
8. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung 11
9. 1. Satzung zur Änderung der Entschuldigungsatzung der Stadt Eberswalde 11/12
10. Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 421 „Industriegebiet Binnenhafen Eberswalde“ 12
11. Satzung des Betriebes gewerblicher Art „Familiengarten Eberswalde“ der Stadt Eberswalde 12

12. Maßnahmebezogenen Einzelatzung für die Straßenausbaumaßnahme „Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage im Scheidemühlweg“ 12-13
13. Einziehung (Entwidmung) öffentlicher Verkehrsflächen 13

#### Sonstige amtliche Mitteilungen:

1. Informationen über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 21.10.2004 13

#### Informeller Teil

- Rathausnachrichten 14
- ZWA aktuell 15
- WFG/E-WITO Barnim 16
- TWE – Binnenhafen Eberswalde weiter auf Wachstumskurs 17
- WHG aktuell 18/19
- Stadtwerke Eberswalde: Mit Energie durch den Winter 20
- Die Kreishandwerkerschaft Barnim 21
- Der Unternehmensverband Barnim e. V. informiert 21
- Aus den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung 22
- Werner Fortlmann Krankenhaus 23
- Anzeigen 24

## Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

#### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde

##### (Kurztitel: 1. Änderungsatzung zur Straßenreinigungsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1, 15 und § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 49 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2, 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Sitzung am 18.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde (Straßenreinigungsatzung) vom 25.03.2003 wird wie folgt geändert.  
Die Anlage 1 der Satzung erhält nachfolgende neue Fassung.

#### Anlage 1

##### Straßenverzeichnis

zu § 6 und § 7 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Eberswalde (Kurztitel: Straßenreinigungsatzung):

- ZONE I: Straßen, auf deren Fahrbahnen, Bushaltestellen und Radwegen, soweit diese unmittelbar mit der Fahrbahn gleichlaufen, die Stadt gemäß § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 den Winterdienst durchführt.
- ZONE II: Straßen, deren Fahrbahnen, Bushaltestellen und Radwege, soweit diese unmittelbar mit der Fahrbahn gleichlaufen, von der Stadt gemäß § 6 Abs. 1 gereinigt werden. Die Stadt führt keinen Winterdienst durch.
- ZONE III: Straßen, deren Fahrbahnen, Bushaltestellen und Radwege, soweit diese unmittelbar mit der Fahrbahn gleichlaufen, von der Stadt gemäß § 6 Abs. 1 gereinigt werden und auf denen die Stadt den Winterdienst durchführt.
- ZONE IV: Straßen gemäß § 1 Abs. 1, auf denen die Reinigung und der Winterdienst durch die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke gemäß § 7 durchzuführen ist.

Die in der Spalte „Bemerkung“ genannten Hausnummern beziehen sich jeweils auf die den Hausnummern zugeordneten Grundstücke.

lfd. Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
1	Ackerstraße	IV	
2	Ahornstraße	IV	
3	Akazienweg	IV	
4	Albert-Einstein-Straße	III	
5	Alexander-von-Humboldt-Straße	III	von Georg-Friedrich-Hegel-Straße über Ecke Leibnitzstraße zur Georg-Friedrich-Hegel-Straße, Rest Zone IV

lfd. Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
6	Alfred-Dengler-Straße	III	
7	Alfred-Möller-Straße	III	
8	Alfred-Nobel-Straße	III	
9	Altenhofer Straße	III	
10	Alte Straße	IV	
11	Am Bahnhoff Eisenbahnteri	III	
12	Am Containerbahnhof	III	
13	Am Eichwerder	I	nur die Verbindung zwischen Eichwerderstraße und Deponie, Rest Zone IV
14	Am Finowkanal	IV	
15	Am Graben	IV	
16	Am Kanal	IV	
17	Am Kesselberg	IV	
18	Am Kiewerder	IV	
19	Am Krankenhaus	III	
20	Am Markt	III	
21	Am Paschenberg	IV	
22	Am Pfingsberg	IV	
23	Am Pihul	IV	
24	Am Rohlprühl	IV	
25	Am Schwimmbad	IV	
26	Am Stadion	I	nur von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Sportplatz, Rest Zone IV
27	Am Stadtpark	III	
28	Am Tempelberg	IV	
29	Am Treidelsteig	IV	
30	Am Waldrand	IV	
31	Am alten Walzwerk	IV	
32	Am Wasserfall	IV	
33	Am Wasserurm	IV	
34	Am Wurzelberg	III	
35	Am Zainhammer	III	
36	Ammonstraße	III	
37	An den Kummkehlen	IV	
38	An der Bannmer Heide	IV	
39	An den Kusseln	IV	
40	An der Feldmark	IV	
41	An der Friedensbrücke	III	von Goethestraße bis zur Ratzeburgstraße und von Brautstraße bis Salomon-Goldschmidt-Straße
		I	von Ratzeburgstraße bis Brautstraße
		IV	von Salomon-Goldschmidt-Straße bis Schweizer Straße
42	An der Ruster	IV	
43	Anhöhe Eisengießerei	IV	
44	Angermünder Straße	III	

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

lfd. Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung	lfd. Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
45	Angermünder StraßeSAWO	IV		125	Friedrich-Engels-Str.	III	außer zwischen Grabowstraße und AWDJG-AG (ehem. RAW) Zone IV
46	Anne-Frank-Straße	III	zwischen Poratzstraße und Parkplatz hinter Haus-Nr. 7 - 16, Rest Zone IV	126	Fritz-Pehlmann-Straße	IV	
47	Asterweg	IV		127	Fritz-Reuter-Straße	IV	
48	August-Bebel-Straße	I		128	Fritz-Weinck-Straße	III	auch entlang Platz der Jugend
49	Ausbau	I	von Haus-Nr. 71 bis zum gelben Ortsdurchfahrtsstein	129	Gartenstraße	IV	
50	Bahnhofstraße	III		130	Gartensweg	III	
51	Bahnhofsvorplatz	IV		131	Georg-Friedrich-Hegel-Straße	IV	
52	Barnimer Straße	III	ausgenommen ist der Innenhofbereich	132	Georg-Herwegh-Straße	III	
53	Beschkower Straße	III		133	Georgstraße	III	nur zwischen Breite Str., G.-Fr.-Hegel-Straße, Rest Zone IV
54	Biehofenstraße	IV		134	Gerichtstraße	I	
55	Bergesstraße	III	Haus-Nr. 3 u. 3a Zone IV	135	Gersdorfer Straße	IV	
56	Bergeshöh	IV		136	Gertraudenstraße	IV	
57	Bergstraße	IV		137	Geschwister-Scholl-Straße	I	
58	Bernauer Heerstraße	III		138	Goethestraße	III	von Friedrich-Ebert-Straße bis Erich-Mühsam-Straße, Rest Zone I
59	Biesenthaler Straße	III	von Eberswalder Straße bis Höhe Friedhof, Rest Zone IV	139	Grabowstraße	III	
60	Birkenweg	IV		140	Grenzstraße	III	
61	Blumenweg	IV		141	Grenzweg	IV	
62	Blumenwerderstraße	III	zwischen Eisenbahnstraße und Kanstraße, Rest Zone IV	142	Große Hufen	IV	
63	Boldstraße	III		143	Grüner Weg	IV	
64	Bollwerksstraße	III	nur zwischen Breite Straße und Marienstraße, Rest Zone IV	144	Grünstraße	IV	
65	Brachlowstraße	IV		145	Gubener Straße	III	
66	Brandenburger Allee	III		146	Gustav-Hirsch-Platz	IV	
67	Brauers Berg	IV		147	Gutenbergstraße	IV	
68	Brauststraße	III		148	Hangweg	IV	
69	Breite Straße	III	einschl. Kreuzung Heinrich-Heine-Straße bis einschl. Kreuzung Poratzstr.	149	Hans-Marchwitza-Straße	IV	
70	Breite Straße/Leibnizviertel	IV	nach der Kreuzung Poratzstraße bis zum gelben Ortsdurchfahrtsstein	150	Hardenbergstraße	IV	
71	Breite Straße (Angermünder Chaussee)	I	nach Kreuzung Poratzstraße bis zum gelben Ortsdurchfahrtsstein	151	Hausberg	I	zwischen Breite Straße und Geschw.-Scholl-Str., Rest Zone IV
72	Breite Straße (Tramper Chaussee)	I	nach Kreuzung Heinrich-Heine-Str. bis zum gelben Ortsdurchfahrtsstein	152	Havelandstraße	III	
73	Breite Straße/Am Bollwerk	IV		153	Heckelberger Straße	IV	
74	Britzer Straße	III		154	Heckenweg	IV	
75	Brückenstraße	III		155	Heegemühler Schleuse	IV	
76	Brunnenstraße	III		156	Heegemühler Straße	III	außer Haus-Nr. 16a u. 16b Zone IV
77	Brunoldstraße	IV		157	Heegemühler Straße/Kirche	IV	Verbindung zwischen Heegemühler Str. Haus-Nr. 47 - 51 und Marienwerderstraße
78	Büchenweg	IV		158	Heidestraße	III	
79	Carl-von-Linde-Straße	III		159	Heideweg	IV	
80	Carl-von-Ossietzky-Straße	III		160	Heimatstraße	III	nur zwischen Britzer Straße und Feldstraße, Rest Zone IV
81	Choriner Straße	III		161	Heinrich-Heine-Straße	III	
82	Coppistraße	III		162	Heinrich-Hertz-Straße	III	
83	Clara-Zetkin-Weg	IV		163	Heinrich-Mann-Straße	IV	
84	Cottbuser Straße	III		164	Heinrich-Rau-Straße	I	von Neuer Platz bis zum Haus Nr. 89, Rest Zone IV
85	Dahligenweg	IV		165	Weg (2.) zw. G 1146G 1123	IV	Verbindung zwischen Brauers Berg u. Heinrich-Rau-Straße
86	Danckelmanstraße	III		166	Helene-Lange-Straße	III	
87	Dannenberger Straße	IV		167	Hermann-Prochnow-Straße	IV	
88	Dannenberger Weg	IV		168	Hindernstraße	IV	
89	Dr.-Gillwald-Höhe	IV		169	Hinterstraße	IV	
90	Dr.-Zinn-Weg	I		170	Hohenfinow Straße	I	
91	Dorfstraße	III	Haus-Nr. 11, 12, 13 und 14 Zone IV	171	Höhenweg	IV	
92	Drahnhammer Schleuse	IV		172	Industriestraße	IV	
93	Drehtnistraße	III		173	Jägerstraße	IV	
94	Ebersberger Straße	III	nur von Freienwalder Straße bis Ebersberger Str. 16, Rest Zone IV	174	Jahnstraße	IV	
95	Eberswalder Straße	III		175	Jenny-Marx-Weg	IV	
96	Eberswalder Straße/Arbeitsamt	III		176	John-Schehr-Straße	IV	
97	Eksteinstraße	IV		177	Judenstraße	IV	
98	Eichendorffstraße	IV		178	Kanalstraße	IV	
99	Eichwerderstraße	III		179	Kanstraße	III	außer ab Ecke Blumenwerderstraße Richtung Bergerstraße Zone IV
100	Eisenbahnstraße	III		180	Karl-Bach-Straße	I	von Saarstraße bis Am Pfingsberg, Rest Zone IV
101	Eisenhammerstraße	III		181	Karl-Hahne-Weg	IV	
102	Erich-Mühsam-Straße	III		182	Karl-Klay-Straße	IV	
103	Erich-Steinfürth-Straße	III	von Altenhofer Straße bis zum Friedhof, Rest Zone IV	183	Karl-Liebnecht-Straße	III	
104	Erich-Weinert-Straße	IV		184	Karl-Marx-Platz	III	
105	Ernst-Abbe-Straße	III		185	Karl-Marx-Ring	IV	
106	Eschenweg	IV		186	Karl-Schindhelm-Weg	IV	
107	Falkenberg Straße	IV		187	Karlswerker Weg	IV	
108	Feldstraße	II	nur zwischen Britzer Straße und Heimatstraße, Rest Zone IV	188	Kastanienallee	III	
109	Feldweg	IV		189	Kastanienweg	IV	
110	Fichtenstraße	IV		190	Käthe-Kollwitz-Straße	III	
111	Finsterwalder Straße	III		191	Käthe-Niederkirchner-Straße	IV	
112	Flämingsstraße	III		192	Kieferweg	IV	
113	Fliederallee	I		193	Kirchstraße	III	zwischen Steinstraße u. Friedrich-Ebert-Straße, Rest Zone IV
114	Fliedersweg	IV		194	Kleine Drehtnizstraße	III	
115	Fontanestraße	IV		195	Kleine Hufen	IV	
116	Forststraße	III	nur zwischen Grenzstraße und Spechthausener Str., Rest Zone IV	196	Kleines Berg	IV	
117	Frankfurter Allee	III		197	Kopernikusring	III	nur Außenring zwischen Eberswalder Straße und Ringstraße, Rest Zone IV
118	Franz-Brünning-Straße	III	von Eberswalder Straße bis Kreuzung E.-Weinert-Str., Rest Zone IV	198	Kreuzstraße	I	zwischen Mauernstraße und Marienstraße Zone III
119	Franz-Müller-Straße	IV		199	Kruger Straße	IV	
120	Freienwalder Straße	III		200	Kupferhammer Schleuse	IV	
121	Freienwalder Straße-Schuka	IV		201	Kupferhammerweg	III	
122	Freudenberger Straße	IV		202	Kun-Göhre-Straße	III	
123	Friedhofstraße	IV		203	Kurze Straße	III	
124	Friedrich-Ebert-Straße	III		204	Kyrtitzer Straße	III	
				205	Lärchenweg	IV	

lfd. Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
206	Lausitzer Straße	III	
207	Lehnitzstraße	III	
208	Leibnizstraße	III	
209	Lessingstraße	III	
210	Lichterfelder Straße	III	
211	Lichterfelder Bruch	IV	
212	Ligusterweg	IV	
213	Lieper Straße	IV	
214	Lindenstraße	II	
215	Lübbenauer Straße	III	
216	Ludwig-Sandberg-Straße	III	
217	Luisenplatz	III	
218	Magdalenenstraße	IV	
219	Marie-Curie-Straße	III	
220	Marienstraße	III	
221	Marienwerderstraße	I	
222	Marktstraße	III	
223	Maserstraße	III	zwischen Bollwerkstraße u. Kreuzstraße, Rest Zone IV
224	Max-Haftka-Straße	IV	
225	Max-Lull-Straße	I	nur zwischen Saarstraße und Bergeshöh, Rest Zone IV
226	Max-Planck-Straße	III	
227	Mertenstraße	IV	
228	Michaelisstraße	III	
229	Mozartstraße	IV	
230	Mückestraße	IV	
231	Mühlenseestraße	III	
232	Nagelstraße	III	von Bollwerkstraße bis Kreuzstraße, Rest Zone IV
233	Naener Straße	III	
234	Naumannstraße	I	von Britzer Straße bis Wiesenstraße, Rest Zone IV
235	Nelkenweg	IV	
236	Neue Steinstraße	III	
237	Neue Straße	III	
238	Neuer Platz	I	
239	Neuruppiner Straße	III	
240	Neuwekerstraße	IV	
241	Oderberger Straße	I	
242	Oderbruchstraße	III	
243	Ostender Höhen	I	
244	Oststraße	I	
245	Otto-Hahn-Straße	III	
246	Otto-Nuschke-Straße	III	
247	Pappelallee	IV	
248	Paul-Bollfratz-Straße	IV	
249	Paul-Radack-Straße	I	
250	Paul-Trenn-Straße	IV	
251	Pfeilstraße	III	
252	Philipp-Semmelweis-Straße	III	
253	Poratzstraße	III	von Breite Straße bis Neue Straße, Rest Zone IV
254	Poststraße	III	
255	Potsdamer Allee	III	
256	Prenzlauner Straße	III	ausgenommen ist der Innenhofbereich
257	Prignitzer Straße	III	
258	Puschkinstraße	III	
259	Puschkinstraße/Berufsschule	IV	
260	Querweg	IV	
261	Ragöser Schleuse	IV	
262	Rathenower Straße	III	
263	Ratzeburgerstraße	III	
264	Raumerstraße	III	
265	Rheinsberger Straße	III	
266	Ringsstraße	III	zwischen Kopernikusring und Schönholzer Straße und vor den Blöcken Nr. 55 - 66 und 121 - 130, Rest Zone IV
267	Robert-Koch-Straße	III	
268	Rosa-Luxemburg-Straße	III	
269	Rosenberg	III	
270	Rosenek	IV	
271	Rosengrund	IV	
272	Rudolf-Breitscheid-Straße	III	
273	Rudolf-Virchow-Straße	III	zwischen Georgstraße und Robert-Koch-Straße, Rest Zone IV
274	Rublaer Straße	IV	
275	Saarstraße	III	von Freienwalder Straße bis O-Bus-Wende-Schleife, I von O-Bus-Wende-Schleife bis Ostender Höhen, IV von Freienwalder Straße bis Friedhof
276	Salomon-Goldschmidt-Straße	I	
277	Scheeringer Straße	IV	
278	Schellengrund	IV	
279	Schlickerstraße	III	von Weinbergstraße bis Puschkinstraße
280	Schlickerstraße	I	von Puschkinstraße bis Goethestraße
281	Schüllerstraße	I	Sackgasse Zone IV
282	Schlehenweg	IV	
283	Schleusenstraße	III	von Breite Straße bis Am Sonnenhang, Rest Zone IV
284	Schmidtstraße	III	

lfd. Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
285	Schneidemühlenweg	I	von Bergerstraße bis zum Wasser- und Schiff-fahrtamt, Rest Zone IV
286	Schneiderstraße	III	zwischen Breite Straße und Goethestraße
287	Schneiderstraße	III	zwischen Breite Straße und Richterplatz
288	Schönholzer Straße	IV	
289	Schöpflurter Straße	III	von Haus-Nr. 1-29, u. Haus-Nr. 31, Rest Zone IV
290	Schorfheidestraße	III	
291	Schubertstraße	IV	
292	Schulstraße	III	von Karl-Marx-Ring bis Fritz-Weinck-Straße, Rest Zone IV Sackgasse
293	Schwappachweg	IV	
294	Schweher Straße	III	
295	Schweizer Straße	IV	
296	Senftenberger Straße	III	
297	Siedlerweg	IV	
298	Simonstraße	IV	
299	Sommerfelder Chaussee	III	
300	Sommerfelder Siedlung	IV	
301	Sommerfelder Straße	I	
302	Sonnenweg	III	
303	Spechthausener Straße	III	
304	Spreewaldstraße	III	
305	Stecherschleuser Weg	IV	
306	Steinfurter Straße	III	
307	Steinstraße	III	
308	Straße des Friedens	II	
309	Strausberger Straße	III	
310	Strawenberger Straße	IV	
311	Talweg	IV	
312	Templiner Straße	III	
313	Teubenstraße	III	
314	Thomas-Mann-Straße	III	
315	Töpferstraße	III	von Kreuzstraße bis Neue Steinstraße, Rest Zone IV
316	Tornower Dorfstraße	III	nur entlang der B 167,
317	Tornower Straße	III	von Haus-Nr. 27 bis 47d
318	Tornower Straße	III	außer Haus Nr. 70 und 73, Zone IV
319	Triftstraße	III	
320	Tschaukowskistraße	III	
321	Uckermarkstraße	III	
322	Walddesruh	IV	
323	Waldstraße	III	
324	Waldweg	IV	
325	Walter-Kohn-Straße	III	
326	Walter-Rathenau-Straße	III	
327	Wasserortbrücke	IV	
328	Webers Ablage	IV	
329	Weg nach Spechthausen	IV	
330	Weg Röhbrücke	III	
331	Weinbergstraße	I	
332	Werbelliner Straße	III	
333	Werner-Seelenbinder-Straße	III	
334	Werner-von-Siemens-Straße	III	
335	Westendweg	III	
336	Wiedemannstraße	III	
337	Wieseneck	III	
338	Wiesenstraße	IV	
339	Wiesenweg	IV	
340	Wildparkstraße	IV	
341	Wildparkstraße	IV	Umfahrung von Haus-Nr. 2 - 50
342	Wilhelm-Conrad-Röntgen-Straße	III	
343	Wilhelm-Matschke-Straße	I	
344	Wilhelmstraße	III	
345	Winkelstraße	III	
346	Witsnocker Straße	III	
347	Wolfswinkler Straße	III	
348	Wolfswinkler Straße	IV	von Einmündung Straße des Friedens bis Schützengilde
349	Zickenberg	IV	
350	Ziegelstraße	IV	
351	Zieglerallee	IV	
352	Weg (1.) zw. G 1146 / G 1101	IV	Verbindung zwischen Zieglerallee und Ahornstraße
353	Zimmerstraße	III	
354	Zu den Drehtinswiesen	IV	
355	Zu den Tannen	IV	
356	Zum Anger	IV	
357	Zum Grenzfließ	IV	
358	Zum Oder-Hevel-Kanal	IV	
359	Zum Samilbsee	IV	
360	Zum Schwärzensee	III	

**öffentliche Wege**

lfd. Nr.	Straßenname	Zone	Bemerkung
1	Kienwerder	IV	
2	Breite Straße	IV	Holz-Kühn Haus-Nr. 126a - 126b
3	Fußweg am Stadion	IV	
4	Klein Ahlbeck	IV	

**Fortsetzung von Seite 3**

Nr.	Id.	Strassenname	Zone	Bemerkung
5	Weg G 322 / G 318		IV	Wilhelm-Matschke-Straße/Triftstraße
6	Westendpassage		IV	Feuerwehrzufahrt
7	Krausbaupark		IV	
8	Weite Umgebung		IV	zur Tierverwertung
9	Lichterfelder Weg		IV	
10	Weg Rohrbücker		IV	
11	Poratzstraße		IV	Wartburgheim
12	Promenade Nordend		IV	
13	Frienwalder Straße (Zahn)		IV	Weg zur Gartenanlage „Sommerfreude“ hinter Gertraudenstraße
14	Weg an der Frienwalder Straße		IV	
15	Weg F.-Weincke-Straße/ Eberswalder Straße		IV	
16	Weg zum alten Heizwerk Finow		IV	
17	Lehmannshof		IV	
18	Weg Rofin		IV	
19	Weg G 1532 / G 1504		IV	Kyritzer Straße/Potsdamer Allee
20	Promenade Brandenburgerisches Viertel		IV	
21	Weg an der G 1517		IV	Spielplatz Naener Str.
22	Weg G 1522 / G 1532		IV	Havellandstraße/Kyritzer Straße
23	Weg an der Osterweiterung 1		IV	
24	An der Altenhofer Straße		IV	Gemäß Finow, Flur 1, Flurstück 695
25	Weg zum Spielplatz Tornow		IV	
26	Weg westlich Britzer Straße/Kupferhammerweg		IV	

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Eberswalde, den 22.11.2004

*[Handwritten Signature]*



Schulz  
Bürgermeister der  
Stadt Eberswalde

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**Satzung der Stadt Eberswalde  
für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft  
(Kindertagesstätten-Benutzungsatzung) vom 18.11.2004**

Aufgrund der §§ 5 und 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I Seite 294) in Verbindung mit den §§ 1, 12 und 14 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg vom 10. Juni 1992 (GVBl. I Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I Seite 311), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 18.11.2004 folgende Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft beschlossen.

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und in ihrer Trägerschaft stehenden Kindertagesstätten.

**§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergarten und Horte, auch in gemischter Form für die verschiedenen Altersstufen. Sie sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden (im folgenden: betreut werden)

(2) **Krippen** sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder im Alter von acht Wochen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreut werden.

**Kindertagesstätten** sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden.

**Horte** sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder, welche die Grundschule besuchen, betreut werden.

(3) Benutzung der Kindertagesstätte ist die Möglichkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung in einer Kindertagesstätte. Die Möglichkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung ist mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft gegeben.

(4) Öffnungszeiten sind der überwiegenden Bedarf entsprechender, durch den Kindertagesstätten-Ausschuss empfohlenen und durch die Stadt Eberswalde genehmigten Zeiträume, in welchen die Kinder in der Kindertagesstätte betreut werden können.

(5) Schließzeiten sind Zeiträume, überwiegend während der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Jahreswechsel, während derer die Kindertagesstätte vorübergehend geschlossen ist.

(6) Erziehungsberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht (z. B. Eltern, Elternteil),
  2. sonstige Personen über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit den personensorgeberechtigten Personen im Sinne der Nr. 1 nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (z. B. Stiefeltern, nichteheliche Lebenspartner bzw. nichteheliche Lebenspartnerin, Großeltern, Pflegeeltern, Erzieherinnen und Erzieher in Einrichtungen der Jugendhilfe).
- Obliegt mehreren Personen die Personensorge für das Kind gemeinsam, kann das Recht zur Vertretung in der Ausübung der Personensorge nur gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, eine erziehungsberechtigte Person zur alleinigen Vertretung berechtigt.

**§ 3 Aufnahmearbeit**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bedarf der schriftlichen Antragstellung der erziehungsberechtigten Personen.
- (2) Der Antrag ist bei der Stadt Eberswalde, Amt für Schulverwaltung und Kindertagesstätten, Breite Straße 42, 16225 Eberswalde, einzureichen.

- (3) Der Antrag muss enthalten:
  1. den/die Vornamen und den Namen des Kindes,
  2. das Geburtsdatum des Kindes,
  3. die Vor- und Nachnamen der erziehungsberechtigten Personen,
  4. den gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) der erziehungsberechtigten Personen, den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes,
  5. die gewünschte Betreuungszeit (Anzahl der Stunden pro Tag sowie die Uhrzeit),
  6. die Vor- und Nachnamen sowie die Geburtsdaten weiterer unterhaltsberechtigter Kinder und gegebenenfalls die Angabe der Kindertagesstätten der Stadt Eberswalde, in welchen diese Kinder betreut werden,
  8. eine Erklärung über das Elternkommen im Sinne der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Tagespflege.
- (4) Jede Änderung der Wohnanschrift der erziehungsberechtigten Personen und des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes ist unverzüglich an die Stadt Eberswalde, Amt für Schulverwaltung und Kindertagesstätten, zu melden. Sollten durch nicht rechtzeitig erfolgte Bekanntgabe einer Änderung der Anschrift erhöhte Verwaltungskosten, z. B. Postgebühren, anfallen, sind diese durch die erziehungsberechtigten Personen zu tragen.
- (5) Der Aufnahmearbeit muss mindestens vier Wochen vor der Aufnahme des Kindes gestellt werden. In Härtefällen kann von dieser Frist abgesehen werden.
- (6) 1. Wird für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bzw. für Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe die Betreuung in einer Kindertagesstätte und/oder eine über die Mindestbetreuungszeit hinaus gehende längere Betreuungszeit beantragt, so sind dem Aufnahmearbeit als Anlagen Nachweise dafür beizufügen, dass die familiäre Situation des Kindes die Betreuung erforderlich macht. Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Eberswalde haben, entscheidet die Stadt Eberswalde über den Bedarf an Betreuung von Kindern im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bzw. von Kindern der fünften oder sechsten Schuljahrgangsstufe sowie an einer längeren Betreuungszeit und erteilt dafür einen Bescheid.
2. Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Eberswalde haben, ist mit dem Antrag auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft der Bescheid der zuständigen Gemeinde über den jeweiligen Rechtsanspruch des Kindes und über eine Kostenübernahme für die Tagesbetreuung vorzulegen.
- (7) Zusammen mit dem Aufnahmearbeit reichen die erziehungsberechtigten Personen eine schriftliche Erklärung über Betreuungsverträge für das Kind mit anderen Trägern ein, die bislang bestehen bzw. vor Antragstellung bei der Stadt bestanden haben. Besteht ein weiteres Betreuungsverhältnis, dessen Beendigung nicht nachweisbar vereinbart worden ist, bzw. bestehen noch offene Forderungen aus früheren Betreuungsverhältnissen, so ist die Stadt Eberswalde berechtigt, die Aufnahme des Kindes zu versagen und erforderlichenfalls dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Mitteilung darüber zu machen.

**§ 4 Aufnahme**

- (1) Das Kind wird zur Tagesbetreuung in eine Kindertagesstätte aufgenommen, wenn
  1. das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht in die fünfte Schuljahrgangsstufe versetzt wurde oder wenn
  2. das Kind mindestens acht Wochen alt ist, aber das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder sich in der fünften oder sechsten Schuljahrgangsstufe befindet, sofern die erziehungsberechtigten Personen die Erforderlichkeit der Betreuung gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung nachgewiesen haben, und wenn
  3. durch ein ärztliches Zeugnis, welches nicht älter als 14 Tage ist, nachgewiesen wurde, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und gesundheitliche Bedenken gegen die Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht bestehen. Letzteres gilt nur für Kinder im Alter bis zum Schuleintritt.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch einen Bescheid.
- (3) Durch die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (4) Mit der Aufnahme des Kindes erhalten die erziehungsberechtigten Personen je eine Kopie dieser Satzung (bei Bedarf) sowie der für sie verbindlichen Hausordnung der Kindertagesstätte, in welcher das Kind betreut wird. Der Wortlaut der Satzung ist auch im Internet unter [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de) nachzulesen.

**§ 5 Festlegung des Kindertagesstättenplatzes**

Die Festlegung des jeweiligen Platzes in einer Kindertagesstätte obliegt der Stadt Eberswalde, die bei der Auswahl, soweit möglich, angestrebte Platzwünsche berücksichtigt.

**§ 6 Aufnahmezeitpunkt**

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt in der Regel zum Ersten oder zum Sechzehnten eines Monats.
- (2) In Härtefällen kann die Aufnahme auf Antrag auch außerhalb der in Absatz 1 genannten Termine erfolgen. Ein Härtefall liegt insbesondere vor bei
  1. Wohnortwechsel oder
  2. kurzfristiger Arbeitsaufnahme.
 Der Härtefall ist von den erziehungsberechtigten Personen schriftlich zu begründen und auf Anforderung glaubhaft zu machen.

**§ 7 Eingewöhnungszeit**

Kind im Alter bis zur Einschulung können, auf Antrag der erziehungsberechtigten Personen für eine Dauer von bis zu vier Wochen eine Eingewöhnungszeit mit verkürzten Betreuungszeiten und gegen Entrichtung anteiliger Gebühren in Anspruch nehmen.

**§ 8 Gastkinder**

- (1) In die Kindertagesstätte können Kinder in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag als Gastkinder tage- bzw. stundenweise aufgenommen werden, wenn die Betreuungszeit für Krippen- und untergärtnerische nicht mehr als 20 Stunden und für Herzkinder nicht mehr als 15 Stunden monatlich beträgt. Im Interesse des Kindeswohls ist die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken. Über die Genehmigung der Aufnahme von Gastkindern entscheidet die Stadt Eberswalde nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Vor der Aufnahme eines Gastkindes im Alter bis zur Einschulung muss ein ärztliches Zeugnis gemäß § 4 Abs. 1 Nummer 3 dieser Satzung vorgelegt werden.
- (3) Für die Betreuung des Gastkindes sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft erhoben und sind vor der Inanspruchnahme der Leistung zu entrichten.

**§ 9 Öffnungszeiten und Schließzeiten**

- (1) Es erfolgt ein Anhang der täglichen Öffnungszeiten und der Schließzeiten der einzelnen Kindertagesstätten.
  1. in den Kindertagesstätten und
  2. im Rathaus der Stadt Eberswalde, 3. Etage.

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind auch im Internet ersichtlich.  
 (2) Kindertagesstätten können bis zu drei Wochen während der Sommermonate und tageweise in der Zeit um Weihnachten und Jahreswechsel geschlossen bleiben. Bei Bedarf wird eine Ausweichmöglichkeit für die Tagesbetreuung in einer anderen Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft angeboten. Schließzeiten einer Kindertagesstätte führen nicht zur Verminderung der Gebühren.

**§ 10 Betreuungseinzelfälle/Verwundauer**

- (1) Die Mindestbetreuungszeit für Kinder im Alter bis zur Einschulung beträgt sechs Stunden täglich. Die Mindestbetreuungszeit für Kinder, welche die Grundschule besuchen, beträgt vier Stunden täglich.
- (2) Neben Kinder die Mindestbetreuungszeit in Anspruch, so kann die Wochenstundenzahl bei Bedarf auch weniger als fünf Wochenanteile verteilt werden, wenn die Betreuungszeit an einem Tag nicht zuecht im Alter bis zur Einschulung bzw. sechs Stunden bzw. sechs Stunden täglich angeboten, die entsprechend dem Antrag und der nachgewiesenen Erforderlichkeit gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung in Anspruch genommen werden kann.
- (3) Für Kinder, welche die Grundschule besuchen, übersteigt die Betreuungszeit soll innerhalb einer Woche ausgeglichen werden.
- (4) Kinder im Alter bis zur Einschulung wird eine längere Betreuungszeit im Umfang von bis zu zehn Stunden täglich angeboten, die entsprechend dem Antrag und der nachgewiesenen Erforderlichkeit gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung in Anspruch genommen werden kann.
- (5) Für Kinder, welche die Grundschule besuchen, wird eine längere Betreuungszeit im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich angeboten, die entsprechend dem Antrag und dem schriftlich nachgewiesenen Bedarf gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung in Anspruch genommen werden kann.
- (6) Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag die in Abs. 3 und Abs. 4 genannte Betreuungszeit bis zum Ende der Öffnungszeit der jeweiligen Kindertagesstätte erweitert werden. Das Vorliegen des Härtefalls ist zu begründen und nachzuweisen. Für die erweiterte Betreuungszeit sind Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft zu entrichten.

**§ 11 Ferienbetreuung/Betreuung an unterrichtsfreien Tagen**

- (1) Kinder, welche die Grundschule besuchen und bereits in einer Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft betreut werden, können auf schriftlichen Antrag während der Schulferien und an den unterrichtsfreien Tagen eine über die regulär festgesetzte Betreuungszeit hinaus gehende Betreuungszeit in Anspruch nehmen. Nimmt das Kind regulär nur eine Mindestbetreuungszeit in Anspruch, so muss dem Antrag auf längere Betreuungszeit während der Ferien ein Bedarfserweis gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung beigefügt werden.
- (2) Kinder, welche eine Grundschule besuchen, aber noch nicht in die fünfte Schuljahrgangsstufe versetzt wurden und nicht regulär die Betreuung in einer Kindertagesstätte städtischer oder freier Trägerschaft in Anspruch nehmen, können auf schriftlichen Antrag während der Schulferien in einer Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft für die Dauer von bis zu vier Stunden täglich betreut werden, sofern die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes im Sinne dieser Satzung vorliegen und die Betreuungszeit mindestens eine Woche umfasst. Für die Betreuung von Kindern der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe und für die Inanspruchnahme einer längeren Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden täglich muss die Erforderlichkeit gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung nachgewiesen werden.
- (3) Zur Gewährleistung der Platzkapazität sind notwendige Personalstellen sowie konkreter zusätzlicher Ferienangebote müssen die erziehungsberechtigten Personen, gegebenenfalls zusätzlich zum Antrag, die Betreuung des Kindes schriftlich und verbindlich anmelden.
- (4) Für die Ferienbetreuung und die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen im Sinne der Abs. 1 und 2 sind Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft zu entrichten.
- (5) Die übrigen Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden. Die Anmeldung hat spätestens zwei Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme des Kindertagesstättenplatzes zu erfolgen. Später eingehende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

**§ 12 Mitwirkung der erziehungsberechtigten Personen**

- (1) Im Interesse einer guten Zusammenarbeit zwischen den erziehungsberechtigten Personen und der Stadt Eberswalde werden Kindertagesstättenplätze im Landes Brandenburg regelmäßig Elternversammlungen durchgeführt, an welchen die erziehungsberechtigten Personen nach Möglichkeit teilnehmen sollen. Hospitationen von erziehungsberechtigten Personen in der Kindertagesstätte, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungszeit und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen werden gefördert.
- (2) Gemäß § 7 Kindergartenstättengesetz wird in jeder Kindertagesstätte ein Kindergarteneltern-Ausschuss gebildet, der über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere die pädagogische Konzeption, beschließt und die Stadt Eberswalde hinsichtlich bedarfsgerichteter Öffnungszeiten berät.

**§ 13 Erkrankung des Kindes**

- (1) Alle Erkrankungen des Kindes sind der Leitung der Kindertagesstätte durch die erziehungsberechtigten Personen unverzüglich mitzuteilen. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist die Leitung davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Kindertagesstätte ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Ein fieberndes Kind sollte nur im Notfall für eine kurze Zeitsdauer aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Kindes nach einer Erkrankung kann die Leitung der Kindertagesstätte – ebenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen – eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Genesung des Kindes von den erziehungsberechtigten Personen fordern.
- (3) Erkrankt das Kind oder andere Personen in der Familie, der Wohngemeinschaft oder im sonstigen engeren sozialen Umfeld an Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionschutzgesetz), muss die Leitung der Kindertagesstätte durch die erziehungsberechtigten Personen sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Ist das Kind an einer Infektionskrankheit erkrankt, entscheidet der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt – über den weiteren Besuch bzw. die Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Bescheinigung des Arztes oder der Ärztin ist durch die erziehungsberechtigten Personen in der Kindertagesstätte unverzüglich vorzulegen.
- (4) Ist die Verarbeitung von Medizinischen Informationen von betroffenen Kindern (z. B. Allergien, Anfallsleiden, ADHS, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes mellitus) bzw. für einige Tage zur Nachbehandlung nach einer überstandenen Krankheit während der Betreuungszeit in einer Kindertagesstätte unumgänglich, so kann durch das pädagogische Personal die Medikamenteneinnahme erfolgen. Bedingung hierfür sind die schriftliche Einverständniserklärung der erziehungsberechtigten Personen sowie die schriftliche Vorgabe des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin zur Dosierung sowie zur Art der Medikamentengabe. Gegebenenfalls lassen sich die Leitung und einige Erzieherinnen ärztlich unterstützen. Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet im Einzelfall über Medikamenteneinnahme und sonstige damit verbundene Handlungen. Die Medikamenteneinnahme durch pädagogisches Personal bleibt auf besondere Ausnahmefälle beschränkt.

**§ 14 Sofortiger Ausschluss des Kindes**

- (1) Das Kind kann jederzeit von der Benutzung der Kindertagesstätte endgültig oder zeitweise ausgeschlossen werden, wenn das Kind oder Personen im sozialen Umfeld des Kindes eine Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz aufweist/aufweisen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid unter Angabe des Zeitpunktes des Ausschlusses, gegebenenfalls der Dauer des Ausschlusses und des Ausschlussgrundes mitgeteilt.

**§ 15 Beendigung der Betreuung**

- (1) Auf Antrag der erziehungsberechtigten Personen wird die Betreuung des Kindes beendet. Die Beendigung der Betreuung erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 28.02., 31.05., 31.08. oder 30.11. eines Kalenderjahres.  
 Auf Antrag der erziehungsberechtigten Personen erfolgt die Beendigung der Betreuung des Kindes zum Ende eines Monats, sofern hierfür ein wichtiger Grund, insbesondere kurzfristiger Wohnortwechsel, vorliegt.
- (2) Durch die Stadt Eberswalde kann die Beendigung der Betreuung erfolgen, wenn
  1. die erziehungsberechtigten Personen mit zwei nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege zu entrichtenden monatlichen Grundgebühren und/oder monatlichen Essensgebühren im Verzug sind,
  2. die erziehungsberechtigten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Antragstellung gemacht haben,
  3. die erziehungsberechtigten Personen der Aufforderung zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen innerhalb gesetzter Frist nach Nachfrist nicht nachkommen,
  4. das Kind unentschuldig für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen den Kindertagesstättenplatz nicht in Anspruch nimmt,
  5. das Kind und/oder die erziehungsberechtigten Personen wiederholt gegen die Hausordnung der Kindertagesstätte verstoßen und/oder erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den erziehungsberechtigten Personen und den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte über eine angemessene Förderung, Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes auch durch eingehende Gespräche nicht auszugleichen sind,
  7. Änderungen, insbesondere solche Änderungen, die zu einer Erhöhung der Gebühren oder einer Verringerung der Betreuungzeiten führen, nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eintritt der Änderung mitgeteilt wurden.
- (3) Die Beendigung der Betreuung durch die Stadt Eberswalde erfolgt durch einen Bescheid.

**§ 16 Gebühren**

Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte oder in Tagespflege sind von den erziehungsberechtigten Personen Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege zu entrichten. Die Gebühren sind jeweils zum Fünfzehnten des laufenden Monats fallig.

**§ 17 Haftung**

Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen, die nicht für den Besuch der Kindertagesstätte zweckmäßig und notwendig sind oder deren Verlust bzw. Beschädigung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der bzw. des Geschädigten beruht, übernimmt die Stadt Eberswalde keine Haftung.

**§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft vom 9. November 2000 außer Kraft. Eberswalde, den 22.11.2004

  
 Schulz  
 Bürgermeister

Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

**Satzung der Stadt Eberswalde für die Inanspruchnahme von Tagespflege (Tagespflegegesetz) vom 18.11.2004**

Aufgrund der §§ 5 und 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I Seite 294) in Verbindung mit den §§ 1, 12 und 14 des Kindergartenstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindergartenstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I Seite 311), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 18.11.2004 folgende Satzung für die Inanspruchnahme von Tagespflege in der Stadt Eberswalde beschlossen.

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für Tagespflegestellen, die durch die Stadt Eberswalde geprüft und zugelassen sind und in welchen Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt in der Stadt Eberswalde ist, betreut und gefördert werden.

**§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) **Tagespflege** ist ein Angebot der Tagesbetreuung, welches Kinder mit einem besonderen Betreuungsbefehl in Anspruch nehmen können. Die Tagespflege dient der Betreuung und Förderung von einzelnen Kindern, insbesondere im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, im Haushalt der Tagespflegeperson. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Betreuung von Kindern im Alter bis zur Einschulung möglich, sofern es hierfür ein Angebot durch Tagespflegepersonen gibt.
- (2) **Tagespflegestelle** ist der Haushalt einer Tagespflegeperson, in welcher nach Zulassung durch die Stadt Eberswalde Kinder in Tagespflege betreut und gefördert werden. **Besonderer Betreuungsbefehl** ist dann gegeben, wenn der gesundheitliche Zustand des Kindes für längere Zeit die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte nicht zulässt oder wenn die familiäre Situation des Kindes es erforderlich macht, eine Tagesbetreuung über die Regelöffnungszeiten der Kindertagesstätten der Stadt Eberswalde hinaus in Anspruch zu nehmen.
- (4) **Inanspruchnahme der Tagespflege:** Die Möglichkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung und Förderung in Tagespflege ist mit der Aufnahme des Kindes in eine Tagesbetreuung nach Vermittlung bzw. nachträglicher Bestätigung der Tagespflegestelle durch die Stadt Eberswalde gegeben.
- (5) **Förderung in Tagespflege:** Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch die Stadt Eberswalde vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sich selbst wünschenswert und erforderlich oder wird eine selbstorganisierte Tagesbetreuung nachträglich als geeignet anerkannt, so ersetzt die Stadt Eberswalde der Tagespflegeperson die entstandenen Aufwendungen und vergütet die Erziehungsleistung.

**Fortsetzung von Seite 5**

- (6) **Erziehungsberechtigte Personen** im Sinne dieser Satzung sind:
1. Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht (z. B. Eltern, Elternzeit),
  2. sonstige Personen über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit den personensorgeberechtigten Personen im Sinne der Nr. 1 nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (z. B. Stiefeltern, nichteheliche Lebenspartner bzw. nichteheliche Lebenspartnerin, Großeltern, Pflegeeltern, Erzieherinnen und Erzieher in Einrichtungen der Jugendhilfe)
- Obliegt mehreren Personen die Personensorge für das Kind gemeinsam, kann das Recht zur Vertretung in der Ausübung der Personensorge nur gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, eine erziehungsberechtigte Person ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

**§ 3 Aufnahmeantrag**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in Tagespflege bedarf der schriftlichen Antragstellung der erziehungsberechtigten Personen.
- (2) Der Antrag ist bei der Stadt Eberswalde, Amt für Schulverwaltung und Kindertagesstätten, Breite Straße 42, 16225 Eberswalde, einzureichen.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
  1. den Namen und den Zusammen des Kindes,
  2. das Geburtsdatum des Kindes,
  3. die Vor- und Zunamen der erziehungsberechtigten Personen,
  4. den gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) der erziehungsberechtigten Personen,
  5. den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes,
  6. die gewünschte Betreuungszeit (Anzahl der Stunden pro Tag sowie die Uhrzeit),
  7. die Vor- und Zunamen sowie die Geburtsdaten unserer unterhaltsberechtigter Kinder und gegebenenfalls die Angabe der Kindertagesstätten der Stadt Eberswalde, in welchen diese Kinder betreut werden,
  8. eine Erklärung über das Elterneinkommen im Sinne der Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertagesstätten, zu melden, sofern durch nicht rechtzeitig erfolgte Bekanntgabe einer Änderung der Anschrift erhöhte Verwaltungskosten, z. B. Postgebühren, anfallen, sind diese durch die erziehungsberechtigten Personen schriftlich zu vereinbaren, das ist die Stadt Eberswalde berechtigt, die Aufnahme des Kindes in Tagespflege zu versagen und erforderlichenfalls dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Mitteilung zu machen.
- (4) Jede Änderung der Wohnanschrift der erziehungsberechtigten Personen und des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes ist unverzüglich der Stadt Eberswalde, Amt für Schulverwaltung und Kindertagesstätten, zu melden. Sollten durch nicht rechtzeitig erfolgte Bekanntgabe einer Änderung der Anschrift erhöhte Verwaltungskosten, z. B. Postgebühren, anfallen, sind diese durch die erziehungsberechtigten Personen schriftlich zu vereinbaren, das ist die Stadt Eberswalde berechtigt, die Aufnahme des Kindes in Tagespflege zu versagen und erforderlichenfalls dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Mitteilung zu machen.

**§ 4 Aufnahme**

- (1) Das Kind wird zur Betreuung in eine Tagespflegestelle aufgenommen, wenn
  1. das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat oder
  2. das Kind mindestens acht Wochen alt ist, aber das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern die erziehungsberechtigten Personen die Erforderlichkeit der Tagesbetreuung gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung nachgewiesen haben und
  3. ein amtsärztliches Gutachten vorgelegt wird, welches aussagt, dass der Gesundheitszustand des Kindes die Betreuung in einer Kindertagesstätte für eine längere Zeit nicht zulässt oder
  4. der Nachweis durch die Arbeitgeber der erziehungsberechtigten Personen über die Arbeitsplätze, welche über die Regelöffnungszeiten der Kindertagesstätten der Stadt Eberswalde hinaus geht, vorgelegt wird und
  5. durch ein ärztliches Zeugnis, welches nicht älter als 14 Tage ist, nachgewiesen wurde, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und gesundheitliche Bedenken gegen eine Betreuung in einer Tagespflegestelle nicht bestehen.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in einem Bescheid.
- (3) Durch die Aufnahme des Kindes in eine durch die Stadt Eberswalde zugelassene Tagespflegestelle wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung und Förderung eines Kindes in Tagespflege.
- (5) Mit der Aufnahme des Kindes erhalten die erziehungsberechtigten Personen je eine Kopie dieser Satzung (bei Bedarf). Der Wortlaut der Satzung ist auch im Internet unter [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de) nachzulesen.

**§ 5 Aufnahmezeitpunkt**

- (1) Die Aufnahme des Kindes in Tagespflege erfolgt in der Regel zum Ersten und zum Sechzehnten eines Monats.
  - (2) In Härtefällen kann die Aufnahme auf Antrag auch außerhalb der in Absatz 1 genannten Termine erfolgen. Ein Härtefall liegt insbesondere vor bei
    1. Wohnortwechsel und
    2. kurzfristiger Arbeitsaufnahme.
- Der Härtefall ist von den erziehungsberechtigten Personen schriftlich zu begründen und auf Anforderung glaubhaft zu machen.

**§ 6 Betreuungszeit/Verweildauer**

- (1) Die Mindestbetreuungszeit für Kinder im Alter bis zur Einschulung beträgt sechs Stunden täglich.
- (2) Nehmen Kinder die Mindestbetreuungszeit in Anspruch, so kann die Wochenstundenzahl bei Bedarf und nach Absprache mit der Tagespflegperson auch auf weniger als fünf Wochentage verteilt werden.
- (3) Darüber hinaus werden längere Betreuungszeiten im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich angeboten, die entsprechend dem Antrag und der nachgewiesenen Erforderlichkeit gemäß § 3 Abs. 6 Punkt 1 dieser Satzung in Anspruch genommen werden können.

- (4) In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag die in Abs. 3 genannte Betreuungszeit um eine Stunde erweitert werden. Das Vorliegen des Härtefalls ist zu begründen und nachzuweisen. Für die erweiterte Betreuungszeit sind Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege zu entrichten.

**§ 7 Eingewöhnungszeit**

Kind im Alter bis zur Einschulung können Antrag der erziehungsberechtigten Personen für eine Dauer von bis zu vier Wochen eine Eingewöhnungszeit mit verkürzten Betreuungskosten und gegen Entrichtung anteiliger Gebühren in Anspruch nehmen.

**§ 8 Mitwirkung der erziehungsberechtigten Personen**

Die erziehungsberechtigten Personen und die Tagespflegperson sollen vor Beginn der Betreuung grundsätzliche Erziehungsfragen miteinander besprechen. Dazu gehören u. a. der Entwicklungsstand und die Gewohnheiten des Kindes, wie Essgewohnheiten, Sauberkeitsziehung, Spielverhalten etc.

Die erziehungsberechtigten Personen sind verpflichtet, die Tagespflegperson aufgrund von chronischen Krankheiten, Behinderungen, Allergien und andere Unverträglichkeiten des Kindes zu unterrichten.

**§ 9 Erkrankung, sonstige Verhinderung und Urlaub des Kindes**

- (1) Alle Erkrankungen des Kindes, aber auch sonstige Verhinderungen sind der Tagespflegperson unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Tagespflegperson ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Ein fiebriges Kind sollte nur im Notfall für eine kurze Zeitsdauer aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber sowie über die Wiederaufnahme des Kindes trifft die Tagespflegperson.
- (3) Erkranken das Kind oder andere Personen in der Familie, der Wohngemeinschaft oder im sonstigen engen sozialen Umfeld an Infektionskrankheiten gemäß § 24 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), muss die Tagespflegperson durch die erziehungsberechtigten Personen sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Ist das Kind an einer Infektionskrankheit erkrankt, entscheidet der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin über die Abstrichnahme gemäß § 24 des Gesetzes und über den weiteren Besuch bzw. die Wiederaufnahme des Kindes in die Tagespflegestelle. Die Bescheinigung des Arztes oder der Ärztin ist durch die erziehungsberechtigten Personen unverzüglich der Tagespflegperson vorzulegen. Das Infektionsschutzgesetz liegt auszugswweise in der Tagespflegestelle zur Einsichtnahme vor.
- (4) Muss das Kind auf ärztliche Anordnung vorübergehend oder ständig Medikamente einnehmen, so ist zwischen der Tagespflegperson und den erziehungsberechtigten Personen schriftlich zu vereinbaren, dass die Tagespflegperson die Medikamente verabreicht.
- (5) Der Urlaub eines Kindes ist so früh wie möglich anzumelden. Bei einer voranschreitenden Abwesenheit von zehn Tagen und mehr muss die Benachrichtigung spätestens zwölf Wochen vor Urlaubsantritt erfolgen.
- (6) Bei Erkrankung, sonstiger Verhinderung oder Urlaub des Kindes ist die volle Gebühr zu entrichten.

**§ 10 Eignungsvoraussetzungen für die Tagespflegperson und die Tagespflegstelle**

- (1) Durch in Tagespflege interessierte Personen ist bei der Stadt Eberswalde die Zulassung als Tagespflegperson schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Stadt Eberswalde prüft die Eignungsvoraussetzungen von Tagespflegperson und Tagespflegstelle durch ein Gespräch mit der antragstellenden Person, in welchem als erstes die Eignung dieser Person geprüft wird, durch Prüfung nachfolgend aufgeführter Nachweise sowie durch vorher vereinbarte Hausbesuche. Der Vorbestand der Eignung von Tagespflegperson und -stelle kann durch vorhergehende Gespräche, Nachweiseichtung und Hausbesuche durch die Stadt geprüft werden.
- (3) Durch die Person, welche die Zulassung als Tagespflegperson beantragt, sowie durch alle weiteren in ihrem Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre ist jeweils ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- (4) Die gesundheitliche Eignung der Person ist nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses, aus dem hervorgeht, dass gegen die Übernahme der Tagespflegstätigkeit aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen.
- (5) Die Tagespflegperson muss auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein. Eine pädagogische Ausbildung ist wünschenswert, jedoch nicht Voraussetzung für die Zulassung. Vor der Aufnahme des ersten Kindes in Tagespflege muss die Tagespflegperson an einer Vorbereitung, die mindestens 24 Unterrichtsstunden umfasst, und an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ erfolgreich teilgenommen haben. Dies gilt auch für ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher, Tagespflegpersonen, die schon vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung Kinder in Tagespflege betreut haben, müssen die Vorbereitung und den Erste-Hilfe-Kurs innerhalb eines Jahres nachweisen. Der Kurs für „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ ist durch die Tagespflegperson alle zwei Jahre zu wiederholen. Die Teilnahme ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Wer zwei oder drei fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, soll innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme des zweiten fremden Kindes zur weiteren polizeilichen Qualifizierung in einer mindestens einmonatigen umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilnehmen. Tagespflegpersonen ohne pädagogische Ausbildung, die vier oder fünf fremde Kinder betreuen, sollen vor Aufnahme des vierten Kindes an einer Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben.
- (7) Die für die Tagespflege zu nutzenden Räumlichkeiten im Haushalt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers einschließlich der Ausstattung dieser Räumlichkeiten müssen für die Tagespflege von Kindern im Alter bis zur Einschulung geeignet sein. Sie sollen anregungsreich und kindgemäß sein. Unfallgefahren müssen ausgeschlossen sein. Die zur Tagespflege zu nutzenden Räume werden mittels Hausbesuchs durch die Stadt Eberswalde geprüft. Im Hinblick auf die Vermeidung von Unfällen der zu betreuenden Kinder wird dabei für die Kinder zuzugängliche Teile des gesamten Haushalts der antragstellenden Person gemäß den als Anlage beigefügten „Bedingungen für die Anerkennung der Eignung von Tagespflegstellen“ einbezogen. Die Prüfung durch die Stadt Eberswalde erfolgt nach Vereinbarung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (8) Werden die genannten Voraussetzungen durch die Tagespflegperson bzw. die Tagespflegestelle nicht mehr erfüllt, so kann ihr durch die Stadt Eberswalde die Zulassung entzogen werden. Dies geschieht schriftlich unter Angabe der Gründe.

**§ 11 Betreuungsvereinbarung**

- (1) Grundsätzlich setzt die Vermittlung in Tagespflege eine Einzelfallprüfung gemäß dieser Satzung durch die Stadt Eberswalde voraus.
- (2) Wird eine geeignete Tagespflegestelle gefunden, so wird zwischen den erziehungsberechtigten Personen, der Tagespflegperson und der Stadt Eberswalde eine Vereinbarung über die Betreuung und Förderung in Tagespflege abgeschlossen, in welcher die Rechte und Pflichten der sich vereinbarenden Parteien geregelt werden.
- (3) Die Betreuung in Tagespflege wird in der Regel für ein Jahr befristet. Durch die erziehungsberechtigten Personen muss im Bedarf-fall rechtzeitig, mindestens jedoch vier

Wochen vor Ablauf der bestehenden Vereinbarung, eine notwendige Verlängerung beantragt und der besondere Betreuungsbefrag erneut nachgewiesen werden. Kann dem Antrag entsprochen werden, wird die Vereinbarung verlängert.

**§ 12 Gebühren**

Mit der Aufnahme des Kindes in Tagespflege sind von den erziehungsberechtigten Personen Gebühren (Grundgebühren) nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege zu entrichten. Die Gebühren sind jeweils zum Fünftel des laufenden Monats fällig. Die Essensversorgung des Kindes in Tagespflege wird zwischen den erziehungsberechtigten Personen und der Tagespflegeperson direkt geregelt und ist aus der Gebührenerhebung ausgenommen.

**§ 13 Versicherungen**

- (1) Der Haftpflichtdeckungsschutz für Kinder, die in Tagespflege betreut werden, und für die Tagespflegeperson wird durch die Haftpflichtversicherung der Stadt Eberswalde (Kommunaler Schadensausgleich) gewährt. Der Haftpflichtdeckungsschutz umfasst nur Ansprüche außerhalb des Pflegeverhältnisses stehender Dritter (sogenanntes Außenverhältnis). Er bezieht sich nicht auf gegenseitige Schadensersatzansprüche im Verhältnis Tagespflegeperson und betretenes Kind (sogenanntes Innenverhältnis). Hierfür ist von der Tagespflegeperson eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.
- (2) Die erziehungsberechtigten Personen haben das Risiko eines während der Tagespflege durch Unfall erlittenen Körperschadens des Kindes durch Abschluss einer Unfallversicherung abzusichern.
- (3) Die Tagespflegeperson muss sich selbst versichern (Kranken- und Unfallversicherung).

**§ 14 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Die Stadt Eberswalde meldet den Gesundheitszustand von Kindern und das Alter des in Tagespflege betreuten Kindes somit, spätestens jedes zweite bis zum 31. Oktober eines Jahres, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seiner Aufgabe nach § 2 Abs. 1 der Kinder- und Jugendgesundheitsverordnung nachkommen kann.
- (2) Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen und sonstige Arztbesuche sind Sache der erziehungsberechtigten Personen. Soweit die Tagespflege betroffen ist, soll die Tagespflegeperson von den Ergebnissen unterrichtet werden. Im Notfall ist die Tagespflegeperson berechtigt und verpflichtet, mit dem Kind einen Arzt aufzusuchen.
- (3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei Auftreten einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit bei einem der von ihr betreuten Kinder oder bei einem Mitglied ihres Haushalts diese unverzüglich dem Gesundheitsamt und der Stadt Eberswalde zu melden.
- (4) Die Tagespflegeperson hat den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst dabei zu unterstützen, dass die von ihr betreuten Kinder einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden.

**§ 15 Finanzierung der Tagespflege**

- (1) Mit Abschluss der Betreuungsververeinbarung zwischen den sich vereinbarenden Parteien ersetzt die Stadt Eberswalde den gesamten Kostenanteil der bestehenden Aufwendungen und vergütet die Erziehungskosten mit den in Punkt 2 genannten Pauschalsätzen.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Pauschalsätze werden entsprechend der festgesetzten und vertraglich vereinbarten täglichen Betreuungszeit gewährt.  
 Betreuungszeit (täglich/Pauschalsatz (monatlich))  
 bis zu sechs Stunden = 240,00 EUR  
 bis zu zehn Stunden = 310,00 EUR  
 bis zu zehn Stunden = 340,00 EUR
- (3) Sechzig vom Hundert der Pauschalsätze bilden den Aufwendersatz für Mehrkosten, die im Haushalt der Tagespflegeperson entstehen. Vierzig vom Hundert der Pauschalsätze bilden die Vergütung der Erziehungskosten.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung des Pauschalsatzes besteht für den vertraglich festgelegten Zeitraum, auch bei Erkrankung, sonstiger Verhinderung und Urlaub der betreuten Kinder. Die Stadt Eberswalde überweist der Tagespflegeperson den Aufwendersatz und die Vergütung der Erziehungskosten jeweils zum Ersten eines Monats für den vorangegangenen Monat. Es werden bis zu fünfzehn zusammenhängende Werktage als Jahresurlaub durch die Stadt Eberswalde finanziert.
- (7) Über die Anwesenheit der Kinder führt die Tagespflegeperson einen Nachweis und legt diesen jeweils zum Ende eines Kalendervertragsjahres der Stadt Eberswalde vor.

**§ 16 Unversicherte Verhinderung der Tagespflegeperson**

- (1) Bei unversicherter Verhinderung der Tagespflegeperson, insbesondere durch Krankheit, Unfall und Urlaub, kann eine anderweitige Betreuung des Kindes durch die Stadt Eberswalde nicht gewährleistet werden. Es obliegt den erziehungsberechtigten Personen, für eine gegebenenfalls notwendige anderweitige Betreuung des Kindes zu sorgen.
- (2) Für die Kosten der zeitweiligen Betreuung des Kindes auf Tagesbetreuung, zu einer Verringerung der Betreuungszeit oder zu einer Erhöhung der Gebühren führen, unverzüglich der Stadt Eberswalde mitzuteilen.
- (3) Urlaubspläne sind zwischen der Tagespflegeperson und den erziehungsberechtigten Personen abzustimmen.

**§ 17 Mitteilungspflicht der erziehungsberechtigten Personen**

Die erziehungsberechtigten Personen sind verpflichtet, Änderungen, insbesondere solche Änderungen, die zum Verbot des Rechtens Betretens des Kindes auf Tagesbetreuung, zu einer Verringerung der Betreuungszeit oder zu einer Erhöhung der Gebühren führen, unverzüglich der Stadt Eberswalde mitzuteilen.

**§ 18 Sofortiger Ausschluss**

Das Kind kann jederzeit endgültig oder zeitweise von der Betreuung in Tagespflege ausgeschlossen werden, wenn das Kind oder Personen im sozialen Umfeld des Kindes eine Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz aufweist bzw. aufweisen.

**§ 19 Bindung der Vereinbarung**


- (1) Die erziehungsberechtigten Personen sind berechtigt, die Vereinbarung über die Betreuung und Förderung des Kindes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat bei der Stadt Eberswalde schriftlich zu kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der Stadt Eberswalde maßgebend.
- (2) Gegenüber den erziehungsberechtigten Personen kann die Stadt Eberswalde die Vergabe eines Tagespflegeplatzes widerrufen, wenn
  1. die erziehungsberechtigten Personen mit zwei nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege zu entrichtenden monatlichen Grundgebühren im Verzug sind,
  2. die erziehungsberechtigten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Antragstellung der Anlagen gemacht haben,
  3. die erziehungsberechtigten Personen der Aufforderung zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen,
  4. das Kind unentschiedeniglich in Tagespflege von mehr als vier Wochen den Tagespflegeplatz nicht in Anspruch nimmt,
  5. aus schwerwiegenden pädagogischen Gründen die Betreuung des Kindes durch die

7. Tagespflegeperson nicht mehr vertretbar ist,
  6. die erziehungsberechtigten Personen durch ihr Verhalten gegenüber der Tagespflegeperson die Tagespflege erheblich erschweren oder
  7. die erziehungsberechtigten Personen es unterlassen haben, Änderungen insbesondere solche, die zum Verbot des Rechtens Betretens des Kindes auf Tagesbetreuung, zu einer Verringerung des Betreuungszeit oder zur Erhöhung der Gebühren führen, unverzüglich, mindestens aber innerhalb von vierzehn Tagen, der Stadt Eberswalde mitzuteilen.
- (3) Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die darin festgelegte Frist abgelaufen ist.

**§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Eberswalde, den 22.11.2004

  
 Schütz  
 Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Eberswalde für die Inanspruchnahme von Tagespflege

**Bedingungen für die Anerkennung der Eignung von Tagespflegestellen**

**1. Beschaffenheit der Räumlichkeiten, welche im Haushalt der Tagespflegeperson für die Tagespflege genutzt werden:**

- 1.1. Sie müssen ausreichend mit Tageslicht beleuchtet und natürlich belüftet sein.
- 1.2. Sie müssen hygienisch unbedenklich eingerichtet und ausgestattet sein.
- 1.3. Sie müssen ausreichend mit kindergerechtem Mobilfunk sowie mit altersgemäßem Spiel- und Beschäftigungsmaterial ausgestattet sein.
- 1.4. Für einen möglichst ungestörten und gesunden Schlaf muss geeignetes, altersgemäßes Mobilfunk vorhanden sein.
- 1.5. Im Sanitärbereich müssen eine Toilette, wenn nötig, ein Topf, eine Waschgelegenheit und eine Dusche oder Badewanne vorhanden sein. Letztere müssen mit einer rutschfesten Unterlage ausgelegt werden.

**2. Spielmöglichkeiten im Freien**

Es sind Spielmöglichkeiten im Freien zu nutzen, die das Wohl des Kindes nicht gefährden. Auch öffentliche Spielplätze können hierfür genutzt werden, jedoch nur unter Aufsicht der Tagespflegeperson.

**3. Vorschriften für den Gesundheitsschutz und zur Vermeidung von Unfallgefahren:**

- 3.1. Befindet sich die Freifläche zum Spielen im Garten der Tagespflegeperson oder ist der Garten für die Kinder erreichbar, dürfen keine giftigen Pflanzen vorhanden sein, Pools, Teiche und Regenentwässerungen sind durch Abdeckung oder Schutzgitter zu sichern. Pflanzenschutz - sowie Düngemittel, Rasenmäher und alle Gartengeräte sind verschlossen aufzubewahren. Keilrampen müssen durch Gitter gesichert werden. Der Gartenausgang zur Straße muss verschlossen sein.
- 3.2. In den Räumen, in denen sich Kinder aufhalten, darf nicht geraucht werden. Tabakwaren, Streichhölzer und Feuerzeuge müssen kindersicher aufbewahrt werden.
- 3.3. Alkoholische Getränke sind so aufzubewahren, dass sie für Kinder nicht erreichbar sind.
- 3.4. Scharfe Chemikalien im Haushalt sind so aufzubewahren, dass Kinder sie nicht erreichen können.
- 3.5. Medikamente sind in einem verschlossenen Schrank aufzubewahren.
- 3.6. In allen Räumen, zu denen Kinder sich Zugang verschaffen können, sind die Steckdosen mit Kindersicherungen zu versehen.
- 3.7. Technische Geräte dürfen nur in einwandfreiem Zustand genutzt werden. Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten im Haus und im Garten sind stets nach Gebrauch herauszuziehen. Die Geräte sind wegzuräumen.
- 3.8. Flur und Treppenhäuser sind ausreichend zu beleuchten. Der Treppenzug ist durch ein Gitter zu sichern. Stufenränder sind zu entfernen. Der Abstand zwischen den Gitterstäben an Treppengeländer darf nicht mehr als 10 cm betragen.
- 3.9. Teppiche und Läufer sind zu befestigen, so dass sie rutschfest sind.
- 3.10. Schuhaläden sind vor vollstündigen Heranzuziehen zu sichern.
- 3.11. Schränke, Bücherwände und Regale sind kippsicher aufzustellen.
- 3.12. Fenster sind während der Anwesenheit der Kinder nur durch Ankippen zu öffnen. Das Öffnen der Fenster durch Kinder ist durch geeignete Sicherung zu verhindern.
- 3.13. Herde sind mit Schutzgittern zu versehen. Gasanzünder sind vor Kindern gesichert aufzubewahren.
- 3.14. Scharfe Kanen und Ecken sind mit einem geeigneten Schutz zu versehen.
- 3.15. Scharfe und spitze Gegenstände, wie Scheren, Messer, Nähhutz u. a., sowie Plastikknien sind so aufzubewahren, dass Kinder sie nicht erreichen.
- 3.16. Stühle, wie Kabel, sind zu vermeiden.
- 3.7. Gegen die Haltung von Haustieren im Haushalt der Tagespflegeperson sind stets grundsätzlich einzuhängen, sofern die Tiere keine erhöhte Unfallgefahr darstellen. Die erziehungsberechtigten Personen müssen vor Aufnahme des Kindes in Tagespflege darüber informiert werden, dass Haustiere gehalten werden. Kinder mit ausgeprägter Allergierbereitschaft bzw. diagnostizierter Tierhaarallergie dürfen keinen Kontakt zu den Tieren haben. Hunde im Haushalt der Tagespflegeperson müssen entsprechend der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 25. Juni 2000 gehalten und geführt werden.

Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister **Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege (Tagesbetreuungs-Gebührensatzung vom 18.11.2004**

Aufgrund der §§ 5 und 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I Seite 294) in Verbindung mit den §§ 1, 12 und 14 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I Seite 311), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 18.11.2004 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege beschlossen.

**§ 1 Gebührensatz**

Die Stadt Eberswalde erhebt für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft im Sinne der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für

**Fortsetzung von Seite 7**

die Inanspruchnahme von Tagespflege von den erziehungsberechtigten Personen folgende Gebühren:

- 1. Platzgebühren
  - a) Grundgebühren (§§ 4 bis 6)
  - b) Gebühren für zusätzliche Leistungen (§ 11)
  - c) Gebühren für Ferienbetreuung und für Betreuung an unterrichtsfreien Tagen (§ 12)
  - d) Gebühren für Gastkinder (§ 13)
  - e) Gebühren für verkürzte Betreuungszeit für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit in Anspruch nehmen (§ 14)

2. Essensgebühren (§ 15)

**§ 2 Gebührenschildner/Gebührenschildnerinnen**

- (1) Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen sind die erziehungsberechtigten Personen des in einer Kindertagesstätte bzw. in Tagespflege betreuten Kindes im Sinne der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft bzw. der Satzung der Stadt Eberswalde für die Inanspruchnahme der Tagespflege. Mehrere Gebührenschildner und Gebührenschildnerinnen haften gesamtschuldnerisch. In dem gemäß dieser Satzung erteilten Gebührenbescheid wird die Höhe der einzuliefernden von den Gebührenschildnern und Gebührenschildnerinnen zu entrichtenden Gebühren festgesetzt. Die der Forderung zugrunde liegende Berechnung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wird die Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege geändert, ist die Stadt berechtigt, die geänderten Gebühren per Gebührenschildner einzufordern. Die Gebührenschildner oder Gebührenschildnerinnen sind im Fall des Satzes 1 innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des geänderten Gebührenbescheides berechtigt, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen, jedoch nur, sofern sich die Grundgebühren um mehr als 20 % erhöhen.

**§ 3 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschildner entstehen mit dem Eintritt des Gebührenschafts. Sie endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung in der Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft bzw. der Tagespflegestelle der Stadt Eberswalde.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege werden durch Beschied festgesetzt. Die Höhe der Gebühr gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für die Berechnung der Gebühren, z. B. durch Änderung des Elternkommens, des Betreuungsumfanges (Betreuungszeit), der Betreuungsstufe (Krippe, Kindergarten, Hort) oder durch Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege, werden per Beschied neue Gebühren festgesetzt.
- (4) Die Gebühren sind jeweils zum Fünftag des laufenden Monats fällig.

**§ 4 Berechnungsgrundlagen**

- (1) Die Grundgebühren sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 Kindertagesstätten-gesetz sozialverträglich gestaltet und nach dem Elternkommens, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt. Bei der Stafflung wurde auch die Zahl der in einer Kindertagesstätte bzw. Tagespflegestelle der Stadt Eberswalde betreuten Kinder berücksichtigt. Die Grundgebühren für das zweite Kind um 25 % und für das dritte sowie jedes weitere Kind um 40 % ermäßigt werden. Daneben finden bei der Berechnung der Grundgebühren alle weiteren unterhaltsberechtigten Kinder Berücksichtigung, indem für jedes unterhaltsberechtigte Kind, das keine Kindertagesstätte bzw. Tagespflegestelle der Stadt Eberswalde besucht, ein Pauschalbetrag in Höhe von 220,00 EUR von monatlichen Elternkommens vorgenommen wird. Des Weiteren bilden die unterschiedlich hohen Kosten für Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze die Grundlage für die Berechnung der Grundgebühren.
- (2) Als erstes Kind gilt das älteste Kind, das eine Kindertagesstätte bzw. eine Tagespflegestelle in der Stadt Eberswalde besucht.
- (3) Monatliches Elternkommens ist das monatliche Einkommen der personensorgerechtigten Personen eines Kindes im Sinne des § 7 in Verbindung mit § 8 und § 9.
- (4) Auf schriftlichen Antrag einer personensorgerechtigten Person, die von der anderen personensorgerechtigten Person getrennt lebt, kann die Stadt Eberswalde davon absehen, als Berechnungsgrundlage das monatliche Einkommen beider personensorgerechtigter Personen heranzuziehen. Der Umstand des Getrenntlebens der personensorgerechtigten Personen ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen – wie zum Beispiel der Meldebescheinigungen oder der Steuerkarte – glaubhaft zu machen. Wird als Berechnungsgrundlage für die Grundgebühren das monatliche Einkommen nur einer personensorgerechtigten Person zu Grunde gelegt, ist das monatliche Einkommen derjenigen personensorgerechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt.

**§ 5 Grundgebühren**

- (1) Die monatlichen Grundgebühren für jeden angefangenen Monat, gestuft nach dem monatlichen Elternkommens, dem Alter und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche eine Kindertagesstätte bzw. Tagespflegestelle der Stadt Eberswalde besuchen, ergeben sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit
  - 1. für Kinder im Alter bis zum Ende der dritten Lebensjahre (Krippenkinder) aus der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Grundgebühren für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr“.
  - 2. für Kinder im Alter ab vollendetem dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Grundgebühren für Kinder im Alter ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung“ und
  - 3. für Kinder, welche die Grundschule besuchen (Hortkinder), aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Grundgebühren für Kinder im Grundschulalter“.
 Die Gebühren für ein Krippenkind werden bis einschließlich des Monats berechnet, in welchem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemessenen Gruppe betreut wird. Die Gebühren für ein Kindergartenkind werden ab dem Ersten des Folgemonats nach Vollendung des dritten Lebensjahres entrichtet. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Grundgebühren werden für zwölf Monate im Kalenderjahr erhoben. Die Grundgebühren sind auch während der Schließung der Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft bzw. während des Urlaubs und bei Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.
- (3) Die Grundgebühren für das laufende Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) werden auf der Grundlage der bis zum 31.03. des laufenden Jahres vorzulegenden Nachweise (§ 7) berechnet. Bis zum Abschluss der Berechnung der Grundgebühren durch die Stadt Eberswalde und entsprechendes Kindertagesstättenamt erteilten Gebührenbescheid sind zunächst Grundgebühren in Höhe der im Monat Dezember des letzten Jahres zu entrichtenden Grundgebühren zu zahlen. Überzahlungen werden mit der nächsten Gebühr verrechnet.

Für Nachzahlungen wird die Frist zur Begleichung der Schuld im Gebührenbescheid bestimmt.

**§ 6 Erste Grundgebühren**

Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, betragen die ersten zu zahlenden Grundgebühren die Hälfte der Grundgebühren im Sinne des § 5. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. des Monats, werden die vollen Grundgebühren erhoben.

**§ 7 Einkommen**

- (1) **Monatliches Einkommen** der personensorgerechtigten Personen im Sinne des § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satzung ist der zwölfte Teil des Jahres Einkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (2) **Jahres Einkommen** ist die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührenschildner und Gebührenschildnerinnen und deren sonstiger Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, der steuerrechtlich abzugsfähigen Betriebsausgaben – soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden – und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.
- (3) **1. Anzurechnendes Einkommen ist/ sind**
  - a) bei Gebührenschildner und Gebührenschildnerinnen, die dem Arbeitnehmerkreis angehören, die Summe aus dem Bruttoarbeitslohn bzw. dem Bruttogehalt, bei Beamten und Beamtinnen aus den Bruttoerträgen, einschließlich Gratifikationen und Tantiemen, aus den Versorgungsbezügen, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld, Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit, den Aufwandsentschädigungen, sofern es sich nicht um solche im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommenssteuergesetz handelt, sowie Sitzungsgeldern für politische Abgeordnete und Aufsichtsratsmitglieder sowie Verwaltungsratsmitglieder, sofern sie nicht ausschließlich dazu bestimmt sind, entstandenen Aufwand abzugelten, vermögenswerten Vorteilen sowie aus anderen Bezügen und Vorteilen, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit),
  - b) bei Gebührenschildnerinnen und Gebührenschildnerinnen, die einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen, dergleichen Aufwandsentschädigungen, sofern es sich nicht um solche im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommenssteuergesetz handelt, Sitzungsgeldern für politische Abgeordnete (Mandatsträger) und Aufsichtsrats- sowie Verwaltungsratsmitglieder, sofern sie nicht ausschließlich dazu bestimmt sind, entstandenen Aufwand abzugelten.

- 2. **Sonstige Einnahmen sind** alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschildner und Gebührenschildnerinnen erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebührenschildner und Gebührenschildnerinnen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:
  - Lohnersatzleistungen (z. B. Kranken-, Mutterschafts-, Arbeitslosengeld I und II, Erwerbsunfähigkeitsrente, Verletzengeld),
  - Kindergeld,
  - Überzahlungsgeld, Insolvenzgeld,
  - Unterhalts-, Übergangs-, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG), soweit diese nicht als Darlehen gewährt werden,
  - Wohnlohn, Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere Eingliederungshilfe, soweit der Sozialamt von einer Rückforderung bei gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen absieht,
  - Unterhaltszahlungen an das Kind und weitere im Haushalt lebende Kinder sowie die personensorgerechtigten Person,
  - Erziehungsgeld,
  - Halbwaisenrente, andere Renten und Rentenbefindungen,
  - Leistungen nach dem Unterhaltsausfallentschädigung an den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin,
  - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
  - Leistungen nach dem Wegerecht,
  - Kapitalbefindungen.
- (4) Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmer-Pauschalbetrag im Sinne des Einkommenssteuergesetzes in der für das laufende Kalenderjahr geltenden Höhe abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe für das vorangegangene Kalenderjahr abzusetzen. Soweit der Nachweis nicht möglich ist, sind sie in der glaubhaft gemachten Höhe abzusetzen.
- (5) Zum anzurechnenden Einkommen und zum sonstigen Einnahmen gehören nicht Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.

**§ 8 Einkommensermittlung**

- (1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt
  - 1. bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft oder in Tagespflege auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebührenschildner und Gebührenschildnerinnen, die mit dem Aufnahmetermin des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist,
  - 2. für die Folgejahre nach Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft oder in Tagespflege auf der Grundlage der bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres durch die Gebührenschildner und Gebührenschildnerinnen zu liefernden Nachweise zum Einkommen.
 Erfolgt gegenüber der Stadt kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so werden den Gebührenschildnern bzw. Gebührenschildnerinnen die höchsten Grundgebühren für die im Einzelfall zu Grunde gelegte Altersstufe und in Anspruch genommenen Betreuungsumfang so lange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung der Grundgebühren.
- (2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere der Lohnsteuerkarte, der Einkommenssteuerbescheid oder die Gehaltsbescheinigungen für das vorangegangene Kalenderjahr, Bescheide der Agentur für Arbeit über die Gewährung von Arbeitslosengeld I oder II sowie die Bescheide des Sozialamtes über Hilfe zum laufenden Lebensunterhalt.
- (3) Liegt ein Grund, weshalb die Gebührenschildnerin bzw. die Gebührenschildnerinnen nicht zu vertreten haben, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres vor, erfolgt die Gebührenberechnung unter Berücksichtigung des aus dem



letzten Einkommensteuerbescheid hervorhebenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen.

Liegt bei selbstständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgehenden Kalenderjahres noch ein Einkommenbescheid im Sinne des Absatzes 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat. Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Liegt bei nicht selbstständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgehenden Kalenderjahres noch ein Einkommenserbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührensrechnung - Grundgebühren - auf der Grundlage der Einkommensbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Gehaltsbescheinigungen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden der Agentur für Arbeit und sonstiger Behörden. Die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen sind verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen.

Die endgültige Gebührensatzung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorausgehende Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des folgenden Jahres vorliegenden Nachweise für das laufende Jahr.

- Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Jahr im Vergleich zu dem der Gebührensrechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 EUR pro Monat (positiv oder negativ), ist dies der Stadt Eberswalde unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren. Die Nachweise für die Änderung des monatlichen Einkommens sind durch die Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen der Stadt unverzüglich und ungefordert vorzulegen. Werden die Nachweise über eine positive Veränderung des Einkommens im Sinne des Satzes 1 trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die Stadt nicht vorgelegt, so ist die Stadt berechtigt, die Höchstgebühr festzusetzen.

**§ 9 Zusammenveranlagung**

- Maßgebend für die Gebührene- bzw. Grundgebühren - ist bei mehreren personensorgeberechtigten Personen eines Kindes die Summe der monatlichen Einkommen.
- Eine Verrechnung von einem negativen monatlichen Einkommen bzw. von einem negativen Jahreseinkommen einer personensorgeberechtigten Person mit einem positiven monatlichen Einkommen bzw. mit einem positiven Jahreseinkommen einer weiteren personensorgeberechtigten Person erfolgt nicht.

**§ 10 Ausfallzeiten**

Die Grundgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft bzw. die Inanspruchnahme der Tagespflege sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind zeitweise die Kindertagesstätte nicht besucht bzw. die Tagespflege zeitweise nicht in Anspruch nimmt oder die Kindertagesstätte während der festgelegten Schließzeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen Gründen, die nicht von der Stadt zu vertreten sind, vorübergehend geschlossen wird bzw. während des Urlaubs und bei Erkrankung der Tagespflegerin.

**§ 11 Gebühren für zusätzliche Leistungen**

- Die Gebühren für die regelmäßig festgelegte Tagespflegen Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuungszahl nach § 10 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft betragen 120 % der jeweilig zu entrichtenden Grundgebühren für die Betreuungszahl von zehn Stunden für Kinder im Alter bis zur Einschulung bzw. von sechs Stunden für Kinder, welche die Grundschele besuchen.
- Wird die festgesetzte Betreuungszahl innerhalb der Öffnungszeit der Kindertagesstätte überschritten, ist für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 2,00 EUR zu entrichten.
- Im Falle einer notwendigen Betreuung bei Verbleib des Kindes in der Kindertagesstätte über die Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus wird für jede angefangene zusätzliche Stunde eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.
- Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Gebühren sind zusätzlich zu den monatlichen Grundgebühren zu entrichten.

**§ 12 Gebühren für Ferienbetreuung und für Betreuung an unterrichtsfreien Tagen**

- Wird für Kinder im Grundschildalter mit einer festgesetzten regulären Betreuungszahl von bis zu vier Stunden pro Tag während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen eine Betreuungszahl von bis zu sechs Stunden in Anspruch genommen, so ist hierfür anteilig die Gebühr für eine Betreuungszahl von über vier Stunden zu entrichten.
- Wird für Kinder im Grundschildalter mit einer festgesetzten regulären Betreuungszahl von bis zu vier Stunden pro Tag während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen eine Betreuungszahl von mehr als sechs Stunden - bis zu zehn Stunden - in Anspruch genommen, so ist hierfür anteilig eine Gebühr in Höhe von 130 % der Grundgebühr zu entrichten.
- Wird für Kinder im Grundschildalter mit einer festgesetzten regulären Betreuungszahl von mehr als sechs Stunden bis zu sechs Stunden pro Tag während der Ferien eine Betreuungszahl von mehr als sechs Stunden - bis zu zehn Stunden - in Anspruch genommen, so ist hierfür anteilig eine Gebühr in Höhe von 110 % der Grundgebühr zu entrichten.
- Für Kinder im Grundschildalter, welche in den Schulferien die Kindertagesstätte nutzen, ist neben den monatlichen Grundgebühren ein Ferienpauschal in Höhe von derzeit 1,00 EUR in der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. gegen Quittung zu entrichten. Dieses Ferienpauschal dient der Finanzierung der besonderen Ferienangebote und ist keine Gebühr.

**§ 13 Gebühren für Gastkinder**

- Die Gebühren für Gastkinder betragen pro Stunde
- für Krippenkinder 2,00 EUR
  - für Kindergartenkinder 1,50 EUR
  - für Hortkinder 1,20 EUR

**§ 14 Gebühren für verkürzte Betreuungszeit für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit in Anspruch nehmen**

Für Kinder, welche die Eingewöhnungszeit mit verkürzter Betreuungszahl in Anspruch nehmen, ist ein der Betreuungszeit entsprechender Teilbetrag der Grundgebühren entsprechend Tabelle 2 bezogen auf eine Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden, zu entrichten.

(Beispiel: Grundgebühren laut Einkommensbescheid in Höhe von 120,00 EUR (sechs Stunden x 20 Betreuungsstunde) = Gebühr pro Stunde, multipliziert mit der tatsächlich in Anspruch genommenen Stundenzahl während der Eingewöhnungszeit)

**§ 15 Essengebühren**

- Essengebühren in Kindertagesstätten werden erhoben für die Möglichkeit der täglichen Inanspruchnahme der angebotenen Versorgung mit Mittagessen und Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit. Die Essengebühren sind gegenüber der Nichtinanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen bis 8.00 Uhr des jeweiligen Tages werden keine Essengebühren erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leitung der Kindertagesstätte

anzumelden, in der das Kind betreut wird. Die Essengebühren sind neben den Platzgebühren zu entrichten.

- Die Höhe der pro Tag zu entrichtenden Essengebühren in Kindertagesstätten ergibt sich aus der Anlage 4 „Essengebühren“ zu dieser Satzung. Die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 16 Ausschluss des Kindes**

- Wird das Kind von der Benutzung der Kindertagesstätte oder von der Inanspruchnahme von Tagespflege endgültig ausgeschlossen, sind die Grundgebühren letztmalig für den Monat, in dem das Kind ausgeschlossen wird, zu entrichten.
- Wird das Kind von der Benutzung der Kindertagesstätte oder von der Inanspruchnahme von Tagespflege zeitweise ausgeschlossen, sind für die Zeit des Ausschlusses keine Grundgebühren zu entrichten, es sei denn, der Ausschluss basiert auf einem Grund, den die erziehungsberechtigten Personen zu vertreten haben. Falls der Zeitpunkt des Ausschlusses in einem laufenden Monat fällt, sind die Grundgebühren anteilig zu entrichten.

**§ 17 Sonstige Bestimmung**

Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft oder in Tagespflege erhalten die erziehungsberechtigten Personen eine Kopie dieser Satzung (bei Bedarf). Der Wortlaut der Satzung ist auch im Internet unter www.eberswalde.de nachzulesen.

**§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft vom 9. November 2000 außer Kraft.

Eberswalde, den 22.11.2004

*[Handwritten Signature]*  
Schulz  
Bürgermeister



Anlage 1 zur Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege

**Grundgebühren für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr**

Monatliches Elterninkommen - netto - (EUR)	Grundgebühren für bis zu 6 Std. (EUR)	Grundgebühren über 6 Std. (EUR)
650,00 bis 649,99	19,00	22,00
899,00 bis 899,99	24,00	27,00
999,00 bis 999,99	28,00	32,00
1.099,00 bis 1.099,99	35,00	40,00
1.199,00 bis 1.199,99	42,00	48,00
1.299,00 bis 1.299,99	49,00	56,00
1.399,00 bis 1.399,99	57,00	67,00
1.500,00 bis 1.649,99	68,00	77,00
1.650,00 bis 1.799,99	78,00	89,00
1.800,00 bis 1.949,99	87,00	99,00
1.950,00 bis 2.099,99	99,00	113,00
2.100,00 bis 2.299,99	110,00	125,00
2.300,00 bis 2.499,99	122,00	139,00
2.500,00 bis 2.699,99	134,00	152,00
2.700,00 bis 2.899,99	146,00	166,00
2.900,00 bis 3.099,99	160,00	182,00
3.100,00 bis 3.349,99	174,00	198,00
3.350,00 bis 3.599,99	188,00	214,00
3.600,00 bis 3.849,99	202,00	230,00
3.850,00 bis 4.099,99	219,00	249,00
ab 4.100,00	235,00	267,00

Faktor für die Berechnung der Grundgebühren für die Betreuung des zweiten Kindes: 0,75  
Faktor für die Berechnung der Grundgebühren für die Betreuung des dritten und jedes weiteren Kindes einer Familie: 0,60

Anlage 2 zur Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege

**Grundgebühren für Kinder im Alter ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung**

Monatliches Elterninkommen - netto - (EUR)	Grundgebühren für bis zu 6 Std. (EUR)	Grundgebühren über 6 Std. (EUR)
650,00 bis 649,99	14,00	15,00
899,00 bis 899,99	18,00	20,00
999,00 bis 999,99	21,00	23,00
1.099,00 bis 1.099,99	26,00	29,00
1.199,00 bis 1.199,99	32,00	35,00
1.299,00 bis 1.299,99	37,00	41,00
1.399,00 bis 1.499,99	44,00	48,00
1.500,00 bis 1.649,99	51,00	56,00
1.650,00 bis 1.799,99	58,00	64,00
1.800,00 bis 1.949,99	65,00	71,00
1.950,00 bis 2.099,99	74,00	81,00
2.100,00 bis 2.299,99	83,00	91,00
2.300,00 bis 2.499,99	92,00	101,00
2.500,00 bis 2.699,99	100,00	110,00
2.700,00 bis 2.899,99	109,00	120,00
2.900,00 bis 3.099,99	120,00	132,00
3.100,00 bis 3.349,99	130,00	143,00
3.350,00 bis 3.599,99	141,00	155,00
3.600,00 bis 3.849,99	151,00	166,00
3.850,00 bis 4.099,99	164,00	180,00
ab 4.100,00	176,00	193,00

Faktor für die Berechnung der Grundgebühren für die Betreuung des zweiten Kindes: 0,75  
Faktor für die Berechnung der Grundgebühren für die Betreuung des dritten und jedes weiteren Kindes einer Familie: 0,60

Fortsetzung von Seite 9

Anlage 3 zur Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege

**Grundgebühren für Kinder im Grundschulalter**

Monatliches Elterninkommen - netto - (EUR)	Grundgebühren für bis zu 4 Std. (EUR)	Grundgebühren über 4 Std. (EUR)
bis 649,99	12,00	13,00
bis 899,99	15,00	16,00
bis 999,99	18,00	20,00
bis 1.099,99	23,00	25,00
bis 1.199,99	27,00	30,00
bis 1.349,99	32,00	35,00
bis 1.499,99	38,00	42,00
bis 1.649,99	44,00	48,00
bis 1.799,99	50,00	55,00
bis 1.949,99	56,00	62,00
bis 2.099,99	64,00	70,00
bis 2.299,99	71,00	78,00
bis 2.499,99	79,00	87,00
bis 2.699,99	87,00	96,00
bis 2.899,99	94,00	103,00
bis 3.099,99	103,00	113,00
bis 3.349,99	112,00	123,00
bis 3.599,99	122,00	134,00
bis 3.849,99	131,00	144,00
bis 4.099,99	141,00	155,00
ab 4.100,00	152,00	167,00

Faktor für die Berechnung der Grundgebühren für die Betreuung des zweiten Kindes: 0,75  
 Faktor für die Berechnung der Grundgebühren für die Betreuung des dritten und jedes weiteren Kindes einer Familie: 0,60

Anlage 4 zur Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruchnahme von Tagespflege

**Essensgebühren in Kindertagesstätten**

Altersgruppe	Mittagessen inklusive Getränken
Kinder bis zur Einschulung	1,80 EUR pro Tag
Kinder im Grundschulalter	1,80 EUR pro Tag

Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

**Beschluss und In-Kraft-Treten der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 24.06.2004 folgenden Beschluss gefasst:

- Über die vorgebrachten Anregungen zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde wird entsprechend den in der beigefügten Synopse des Stadtplanungsamtes vom 18.05.2004 enthaltenen Beschlussvorschlagen entschieden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und Bürger, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde wird beschlossen.
- Der Erläuterungsbericht wird gebilligt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

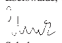

Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

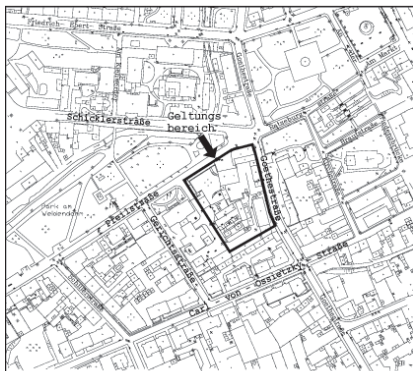
Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde wurde vom Landkreis Barnim, Der Landrat, Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Baugesetzbuches, mit Schreiben vom 18.10.2004, Az: 61/G-8/04, gemäß § 6 Abs. 1 und 4, § 5 und § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch genehmigt. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde tritt ab dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde einschließlich Erläuterungsbericht ab dem Tag der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Eberswalde, BAUDEZERNAT, Stadtplanungsamt, Dr.-Zinn-Weg 18, Haus 1, 4. Etage, 16225 Eberswalde während der Dienststunden: vom 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr dienstags von 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr freitags von 08.00-12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eberswalde, den 18.11.2004

  
  
 Schulz  
 Bürgermeister



**Übersichtsplan (unmaßstäblich)  
 Geltungsbereich der 3. Änderung des  
 Flächennutzungsplans der Stadt Eberswalde  
 Bereich ehemalige alte Feuerwache/Goethestraße**

Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

**Aufhebungsatzung zur Maßnahmebezogenen Einsetzung für die Straßenaumaßnahme „Angermünder Straße“ im Bereich der öffentlichen Anlage Brückenstraße und der Einmündung der öffentlichen Anlage Straße des Friedens**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nummer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 18.11.2004 folgende Aufhebungsatzung zur Maßnahmebezogenen Einsetzung für die Straßenaumaßnahme „Angermünder Straße“ im Bereich der öffentlichen Anlage Brückenstraße und der Einmündung der öffentlichen Anlage Straße des Friedens beschlossen.

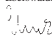

**§ 1**

Die Maßnahmebezogene Einsetzung für die Straßenaumaßnahme „Angermünder Straße“ im Bereich der öffentlichen Anlage Brückenstraße und der Einmündung der öffentlichen Anlage Straße des Friedens, Beschluss-Nr. 9-124/04, in der Stadtverordnetenversammlung am 16.09.2004 beschlossen, wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Aufhebungsatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 22.11.2004

  
  
 Schulz  
 Bürgermeister

Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

**Maßnahmebezogene Einsetzung für die Straßenaumaßnahme „Angermünder Straße“ im Bereich der öffentlichen Anlage Brückenstraße und der Einmündung der öffentlichen Anlage Straße des Friedens**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nummer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 18.11.2004 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Beitragstatbestand**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der

- Fahrbahn,
- Regenentwässerung,
- Beleuchtung
- und die erstmalige Herstellung der
- Geh- und Radwege - auch als kombinierte Anlage -
- Bushaltestellen und
- Parkflächen mit selbstständigen Grünanlagen

der öffentlichen Anlage „Angermünder Straße“ im Bereich der öffentlichen Anlage Brückenstraße und der Einmündung der öffentlichen Anlage Straße des Friedens und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Eigentums, Erbauberechtigten und Nutzern im Sinne von § 7 Satz 4 dieser Satzung der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eberswalde Straßenaufbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 3 Vorteilbemessung**

- Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage „Angermünder Straße“ im Bereich der öffentlichen Anlage Brückenstraße und der Einmündung der öffentlichen Anlage Straße des Friedens durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt bei der in § 1 genannten öffentlichen Anlage, die entsprechend der Verkehrsbedeutung als Haupterschließungsstraße anzusehen ist, für die Verbesserung der
  - Fahrbahn 40 v. H.
  - Regenentwässerung 50 v. H.
  - Beleuchtung 50 v. H.
 für die erstmalige Herstellung der
  - gemeinsamen Geh- und Radwege
 auch als kombinierte Anlage 60 v. H.
  - Bushaltestellen 60 v. H.
  - Parkflächen mit selbstständigen Grünanlagen 60 v. H.
- Zwischen Dritte r sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

**§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- Der nach § 3 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die ausgebauten öffentliche Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei wird Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch die Verflechtung der Fläche mit den in den nachfolgenden Punkten bestimmten Faktoren berücksichtigt.
  - Als Grundstücksfläche im Sinne des Punktes 1. gilt:
    - a) bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtsfläche des Grundstücks. Die Teilfläche des Grundstücks, welche sich im Innenbereich befindet und industriell genutzt wird, ist mit dem Faktor 2,5 zu verflechten. Die Grundstücksfläche, die sich im Außenbereich befindet und nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar ist, wird mit dem Faktor 0,5 verflechtet. Die Grundstücksfläche, die sich im Außenbereich befindet und nur in anderer Weise nutzbar ist (z. B. Wald), wird – mit Ausnahme der Fläche die nur für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Landschaft und Natur nutzbar ist – mit dem Faktor 0,0167 verflechtet. Die in der Karte zum § 4 Punkt 2 a) zur Maßnahmebezogenen Einzelsatzung für die Straßenausbaußmaßnahme „Angermünder Straße“ im Bereich der öffentlichen Anlage Brückenstraße und der Einmündung der öffentlichen Anlage Straße des Friedens als Industrie-flächen dargestellten Teilflächen werden als dem Innenbereich zugehörig, die als Wald, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft oder als in vergleichbarer Weise nutzbar den Grundstücksflächen dargestellten Flächen als dem Außenbereich zugehörig angesehen.
    - b) bei allen anderen Grundstücken, die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtsfläche des Grundstücks. Die Teilfläche des Grundstücks, welche sich im Innenbereich befindet und bebaubar ist beziehungsweise baulich oder gewerblich genutzt wird, wird entsprechend dem Faktor des Punktes 3. a) oder des Punktes 3. b) verflechtet. Die Grundstücksfläche, die sich im Außenbereich befindet und nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar ist, wird mit dem Faktor 0,5 verflechtet. Die Abgrenzung zwischen den Teilflächen des Grundstücks im Innen- und demjenigen im Außenbereich erfolgt durch eine zu der öffentlichen Anlage parallel verlaufende, gedachten Linie, die auf der Grenze zwischen Innen- und Außenbereich des zu veranlagenden Grundstücks verläuft.
    - c) bei Grundstücken, die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes ( § 34 BauGB) liegen, die Gesamtsfläche des Grundstücks. Bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbar Grundstücken ist die Gesamtsfläche des Grundstücks mit dem Faktor 1,5 zu verflechten.
    - d) bei Grundstücken, die mit ihrer Gesamtsfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtsfläche des Grundstücks mit dem Faktor von 0,5 zu verflechten.
  - Bei bebauten oder bebaubaren und bei industriell oder gewerblich genutzten oder industriell oder gewerblich nutzbar Grundstücken werden zu der nach Punkt 2. festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.
- Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, es sei denn, die tatsächliche Geschosshzahl bleibt hinter die höchstzulässigen Geschosshzahl zurück. In diesem Fall ist der Beitragsbemessung die höchstzulässige Geschosshzahl zugrunde zu legen.
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist die tatsächlich vorhandene Nutzung überwiegend industriell oder gewerblich, gilt das Grundstück auch als überwiegend industriell oder gewerblich genutzt, wenn die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse hinter der rechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurückbleibt.

**§ 5 Beitragsatz für die Straßenausbaußmaßnahme „Angermünder Straße“ im Bereich der öffentlichen Anlage Brückenstraße und der Einmündung der öffentlichen Anlage Straße des Friedens**

- Der Beitragsatz für die Straßenausbaußmaßnahme Verbesserung der
- Fahrbahn,
  - Regenentwässerung,
  - Beleuchtung
- und die erstmalige Herstellung der
- Geh- und Radwege – auch als kombinierte Anlage -
  - Bushaltestellen und
  - Parkflächen mit selbstständigen Grünanlagen
- in der öffentlichen Anlage „Angermünder Straße“ im Bereich der öffentlichen Anlage Brückenstraße und der Einmündung der öffentlichen Anlage Straße des Friedens beträgt 0,89904750 EUR je Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4.
- § 6 Entstehen der Beitragspflicht**
- Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- § 7 Beitragspflichtige**
- Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sacherrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags das Wählrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sacherrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sacherrechtsbereinigungsgesetz stathafenden Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

**§ 8 Fälligkeit**

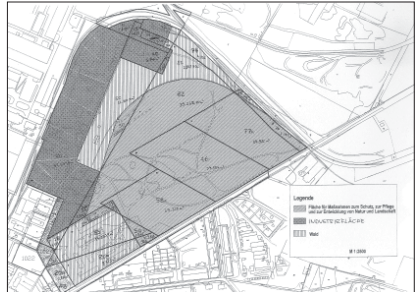
Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.09.2000 in Kraft.

Eberswalde, den 22.11.2004

*(Handwritten signature)*  
  
 Schulz  
 Bürgermeister



Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2004 folgende Satzung beschlossen:

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde**

Die Hauptsatzung der Stadt Eberswalde vom 26. April 2004 wird wie folgt geändert:


**Artikel 1**

1. § 19 Abs. 5 Satz 4 wird aufgehoben.
2. Anlage 1 Abs. 1 Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:  
 „(1) Der Hauptausschuss entscheidet  
 b) über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von städtebaulichen Verträgen nach §§ 11, 12, 14 BauGB sowie Ablösungsverträge nach § 43 BbgBO mit finanziellen Auswirkungen von 52.000,- € bis 515.000,- €.  
 ...“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 22.11.2004

*(Handwritten signature)*  
  
 Schulz  
 Bürgermeister

Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Entscheidungssatzung**

der Stadt Eberswalde

Auf Grund des § 37 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 18. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

**1. Satzung zur Änderung der Entscheidungssatzung**

der Stadt Eberswalde

Die Entscheidungssatzung der Stadt Eberswalde vom 22. November 2001 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. In § 1 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt gefasst wird:  
 „(5) Die Aufwandsentscheidung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich für solche Empfänger, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, selbständig den OPNV zu nutzen, um 40,00 € im Monat.“

**Fortsetzung von Seite 11**

- 2. § 1 Abs. 5 alt wird zu § 1 Abs. 6, § 1 Abs. 6 alt wird zu § 1 Abs. 7.
- 3. Nach § 2 wird ein neuer § 3 eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

**§ 3 Anlagenersatz**

Die sachkundigen Einwohner und die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten Ersatz der notwendigen Anlagen, die infolge der Wahrnehmung ihres Amtes anfallen. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten zu den jeweiligen Sitzungen. Diese werden bei der Benützung eines Kraftfahrzeuges in Höhe der Sätze des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet."

4. § 3 alt wird zu § 4. Die Bezeichnung der §§ 4 und 5 ändert sich dementsprechend.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 22.11.2004



Schulz

Bürgermeister

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 421 „Industriegebiet Binnenhafen Eberswalde“ gemäß § 3 (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 421 „Industriegebiet Binnenhafen Eberswalde“ ausschließlich dessen Begründung inkl. Umweltbericht ist zum

**vom 15.12.2004 bis zum 30.12.2004**

in der Stadtverwaltung Eberswalde, BAUDEZERNAT, Stadtplanungsamt, Dr.-Zinn-Weg 18, Haus 1, 4. Etage, 16225 Eberswalde während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

- montags, mittwochs, donnerstags von 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
- dienstags von 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
- freitags von 08.00-12.00 Uhr

Während dieser erneuten öffentlichen Auslegung können von jedermann Anregungen zu den geänderten Teilen des Entwurfs schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

- Auskünfte erteilt während der Sprechzeiten:
- dienstags von 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
  - donnerstags von 09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
- im Stadtplanungsamt, Frau Pohl (☎ 64 612), Dr.-Zinn-Weg 18, Haus 1, Zimmer 403, 16225 Eberswalde.

Belliegender Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

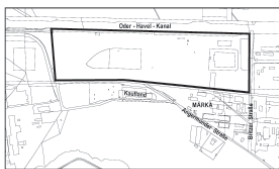
Darüber hinaus ist der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 421 „Industriegebiet Binnenhafen Eberswalde“ (schwarz/weiß-Fassung) inkl. Umweltbericht zur besseren Information der Bürger im Foyer des Rathauses, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde einzusehen.

Eberswalde, den 18.11.2004



Schulz

Bürgermeister



Übersichtsplan (unmaßstäblich)  
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 421  
„Industriegebiet Binnenhafen Eberswalde“

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**Satzung  
des Betriebes gewerblicher Art  
„Familiengarten Eberswalde“  
der Stadt Eberswalde**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbaumgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 18. November 2004 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Stadt Eberswalde verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Familiengarten Eberswalde“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**• Förderung der Kunst und Kultur insbesondere durch**

- Integration denkmalgeschützter und schützenswerter Bausubstanz in eine Parklandschaft
- Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen als Spiegel des kulturellen Lebens der Region und Brandenburgs
- Temporäre Kunstausstellungen und Kunstevents
- Permanente Kunstinstallationen im Landschaftspark
- Permanente und temporäre Präsentationen kunsthandwerklichen Könnens

**• die Förderung der Wissenschaft und Forschung insbesondere durch**

- Demonstration moderner Technologien

**➢ Entwicklung und Evaluierung innovativer Lösungsansätze zur nachhaltigen Regionalentwicklung**

- Okulation – Einsatz alternativer regenerativer Energien, z. B. Solarenergie, Wasser und anderer innovativer Techniken

**• Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch**

- Spezielle Bildungsangebote an Kinder und Jugendliche, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Geschichte, Kunst und Politik,
- Nutzung des Landschaftsparks als „Grünes Klassenzimmer“
- Erlebnispädagogung von Natur z. B. durch Naturerfahrungen

**• die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes insbesondere durch**

- Umweltschutz
  - Vermittlung von Möglichkeiten zum umweltgerechten Verhalten im Alltag
- Landschaftsschutz
  - Betrieb eines Landschaftsparks
  - Umweltbildung
  - Erhaltung denkmalgeschützter Bausubstanz
  - Hufeisenfabrik
  - Bleichenhaus
  - altes Walzwerk
  - Eberkan-Aussichtsturm

**• die Förderung des Heimatgedankens insbesondere durch**

- Stetige Verbesserung der Lebens- und Standortqualität durch den Landschaftspark
- Traditionsaufbau und -pflege

**• die Förderung des Sports insbesondere durch**

- Bereithalten von Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung einschließlich der Möglichkeiten für den Wassersport
- Durchführung von Familiensportveranstaltungen

**• die Förderung der Völkerverständigung insbesondere durch**

- Durchführung internationaler Begegnungstreffen

**• die Förderung der Pflanzenzucht insbesondere durch**

- Präsentation der Ergebnisse der Pflanzenzucht
- Präsentation alter Kulturpflanzen
- Unterstützung des GenressourcenSchutzes

**• die Förderung des traditionellen Brauchtums**

Die Satzungsgegenstände des Weiteren verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Landschaftsparks „Familiengarten Eberswalde“.

**§ 2**

Die Stadt Eberswalde ist mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Familiengarten Eberswalde“ selbstlos tätig; sie verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Familiengarten Eberswalde“ nicht in erster Linie eigennützliche Zwecke.

**§ 3**

- (1) Mittel des Betriebes gewerblicher Art „Familiengarten Eberswalde“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Eberswalde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.
- (2) Die Stadt Eberswalde erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Familiengarten Eberswalde“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 22.11.2004



Schulz

Bürgermeister

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**Maßnahmebezogene Einzelatzung für die Straßenausbaumaßnahme  
„Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage im Schneidemühlenweg“**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nummer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 18.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Beitragsstatbestand**

Zum Ersatz des Aufwandes für die „Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Schneidemühlenweg“ und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Grundbesitzberechtigten und Nutzern im Sinne von § 7 Satz 4 dieser Satzung der erschlüssenen Ertragskräfte erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eberswalde Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 3 Vorteilbemessung**

- 1. Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses vom beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage „Schneidemühlenweg“ durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- 2. Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt bei der in § 1 genannten öffentlichen Anlage, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient, 65 v. H.

**§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- 1. Der nach § 3 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die ausgebaut öffentliche Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch die Vielfachlichkeit der Fläche mit in den nachfolgenden Punkten bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- 2. Als Fläche im Sinne des Punktes 1, gilt die unter Zugrundelegung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs ermittelte Grundstücksfläche, gemessen in Quadratmetern.
- 3. Bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken werden zu der nach Punkt 2. festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.  
 Als Zahl der Vollgeschosse gilt:  
 a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, es sei denn, die tatsächliche Geschosshöhe bleibt hinter der höchstzulässigen Geschosshöhe zurück. In diesem Fall ist der Beitragsbemessung die höchstzulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen.  
 b) bei unbebauten, aber bebauenden Grundstücken die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.  
 4. Die nach Punkt 2. und Punkt 3. ermittelte Grundstücksfläche wird mit 2,0 vervielfacht wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 9 BauNVO) liegt.  
 Wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplänen tatsächlich so genutzt wird (z. B. Dauerkleingärten) oder im Außenbereich liegt, dann ist die Grundstücksfläche mit 0,5 zu vervielfachen.

**§ 5 Beitragsatz für die Straßenbauaufmaßnahme**

„Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage im Schneidmühlenweg“  
 Der Beitragsatz für die Straßenbauaufmaßnahme „Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Schneidmühlenweg“ beträgt 0,017488637 € je Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4.

**§ 6 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

**§ 7 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.  
 Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht besetzt, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.  
 Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.  
 Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Satz 2 auf dem Erbbaurecht.  
 Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 8 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2004 in Kraft.  
 Eberswalde, den 22.11.2004

*[Handwritten Signature]*  
 Schulz  
 Bürgermeister

Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

**Einziehung (Entwundung) öffentlicher Verkehrsflächen**

**Allgemeinverfügung**  
 Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 10.06.1999 (GVBl. S. 211), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) wird die nachfolgend näher bezeichnete Teilfläche der Straße „Am Alten Walzwerk“ für den Fahrzeugverkehr und Fußgängerverkehr gesperrt und eingezogen. Bei der einzuziehenden öffentlichen Verkehrsfläche handelt es sich um eine Teilfläche aus dem Flurstück 69, Flur 14, Gemarkung Finow. Sie ist im anliegenden Lageplan (unmaßstäblich) durch die Eckpunkte A, B, C, D, E und F bezeichnet.

Die Einziehung wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Mit der Einziehung entfällt der Gemeinbebrauch hinsichtlich des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs an den betroffenen Flächen und etwaige wünschenswerte Sondernutzungen. Dies bedeutet, dass das Recht der Allgemeinheit auf kosten- und erlaubnisfreie Nutzung der Fläche im Rahmen des bisherigen Verkehrsrechts untergeht. Der Eigentümer kann über die Flächen nunmehr frei verfügen.  
 Die Absicht der Einziehung ist in der Ausgabe des Eberswalder Monatsblattes vom 02.08.2004 bekannt gegeben worden. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung wurden nicht erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister, Breite Str. 41-44, 16225 Eberswalde Widerspruch erhoben werden. Sollte die Frist durch das Versäumen eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumen dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.  
 Eberswalde, 23.11.2004

*[Handwritten Signature]*  
 Schulz  
 Bürgermeister



**Sonstige amtliche Mitteilungen**

Stadt Eberswalde  
 Der Bürgermeister

**Information über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 21.10.2004**

- Antrag A 0.1/10/04** **Eineihrer** Fraktion PDS  
**Antrag für die Stadtverordnetenversammlung am 21.10.2004 - Abberufung eines sachkundigen Einwohners**  
**Beschlusstext** **Beschluss-Nr.: 10-140/04**  
 Die Stadtverordnetenversammlung beruft den sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Schule und Kita, Sergej Matys, ab.  
**Antrag A 0.2/10/04** **Eineihrer** Fraktion PDS  
**Antrag für die Stadtverordnetenversammlung am 21.10.2004 - Berufung eines sachkundigen Einwohners**  
**Beschlusstext** **Beschluss-Nr.: 10-141/04**  
 Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Ingo Rätz als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Schule und Kita.  
**Antrag A 1/10/04** **Eineihrer** Fraktion GRÜNE/BFB  
**Abberufung sachkundiger Einwohner**  
**Beschlusstext** **Beschluss-Nr.: 10-142/04**  
 Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Nicky Nerbe als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Schule und Kita ab.  
**Antrag A 2/10/04** **Eineihrer** Fraktion GRÜNE/BFB  
**Besetzung der Ausschüsse**  
**Beschlusstext** **Beschluss-Nr.: 10-143/04**  
 Die Stadtverordnetenversammlung beruft Frau Katrin Werner als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Schule und Kita.  
**Antrag A 3/10/04** **Eineihrer** Fraktion GRÜNE/BFB  
**Abberufung Ausschussmitglied**  
**Beschlusstext** **Beschluss-Nr.: 10-144/04**  
 Die Stadtverordnetenversammlung beruft: Herrn Florian Fennert als Ausschussmitglied aus dem Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales ab.  
**Antrag A 4/10/04** **Eineihrer** Fraktion GRÜNE/BFB  
**Berufung Ausschussmitglied**  
**Beschlusstext** **Beschluss-Nr.: 10-145/04**  
 Die Stadtverordnetenversammlung beruft: Herrn Nicky Nerbe als Ausschussmitglied in den Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales.  
**Vorlage 1/10/04** **Eineihrer** Kämmerer  
**Vereinbarung zur Budgetierung von Schulen**  
**Beschlusstext** **Beschluss-Nr.: 10-146/04**  
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügte Vereinbarung über die Gewährung und Durchführung der Budgetierung von Schulen. Folgende Änderungen sind in der Vereinbarung vorzunehmen.  
 1. Im § 5 Absatz 1 letzter Satz ist zu streichen: „... mehrjährig ...“ dafür wird ergänzt, „... bis zum Ende des 2. Jahres nach dem Haushaltsjahr ...“.  
 2. Im § 2 Absatz 2 letzter Satz muss es richtig heißen: „... auf der budgetierten Schulen ...“.  
**Vorlage 2/10/04** **Eineihrer** Rechts- und Ordnungsamt  
**Abberufung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde**  
**Beschlusstext** **Beschluss-Nr.: 10-147/04**  
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügte 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde.  
**Vorlage 3/10/04** **Eineihrer**  
**Vertrag über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Chorin und der Stadt Eberswalde**  
**Beschlusstext** **Beschluss-Nr.: 10-148/04**  
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde stimmt dem als Anlage beigefügten Entwurf des Vertrages über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Chorin und der Stadt Eberswalde zu und beauftragt den Bürgermeister, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Schritte einzuleiten.  
**Vorlage 4/10/04** **Eineihrer** Projektsteuerungsdienst  
**Wahl der Fachmitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Eberswalde**  
**Beschlusstext** **Beschluss-Nr.: 10-149/04**  
 Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Fachmitglieder in den Umlegungsausschuss der Stadt Eberswalde:  
 Herrn Ulbrich als Mitglied mit der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst in der Funktion als Vorsitzenden des Umlegungsausschusses.  
 Herrn Pryzbilla als Vertreter o. g. Mitglied,  
 Herrn Kierdorf als Mitglied mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in der Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden,  
 Frau Rühmkorf als Vertreter o. g. Mitglied,  
 Herrn Scholz als Mitglied, das sachkundig und erfahren in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen ist,  
 Herrn Budde als Vertreter o. g. Mitglied.

Karten, Lagepläne, Anlagen zu den Beschlüssen sowie die Originale der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses können im Büro der Stadtverordneten (Rathaus, Breite Straße 41-44, Raum: 303, 16225 Eberswalde) eingesehen werden.  
 Eberswalde, den 01.11.2004

*[Handwritten Signature]*  
 Schulz  
 Bürgermeister

**Treffpunkt**

**Ortsbürgermeister**

**Ortsteil Eberswalde.**  
Begerster, 97r.  
Tel. 639938  
Jürgen Kumm, Di 16-18 Uhr,  
Karen Oebler, Do 15-17 Uhr

**Ortsteil Finow:**  
Dorfstraße 9 (im Haus der WHG),  
Albrecht Triller,  
Di 15.00-17.00 Uhr,  
Tel. 34102 (außerhalb der  
Sprechzeit Tel. 33019)

**Ortsteil Brandenburgisches  
Viertel:**  
Lübbenauer Straße 6,  
in der Außenstelle des Bürger-  
amtes,  
Waldemar Weingardt,  
Mi 15.30-17.30 Uhr,  
Tel. 33026

**Ortsteil Tarnow:**  
Dorfstr. 25,  
Rudi Küter,  
Di 15.00-17.00 Uhr,  
Tel. 22811 (außerhalb der  
Sprechzeit Tel. 58250)

**Ortsteil Sommerfelde:**  
Gemeindehaus Alte Schule,  
Werner Jorde,  
Mo 15.00-17.00 Uhr,  
Tel. 212719

**Sommerfelde hat neuen  
Ortsbürgermeister**

Aufgrund der nunmehr gericht-  
lich festgestellten Inkompabilität  
von Amt und Mandat endete  
die Amtszeit des bisherigen Orts-  
bürgermeisters Dr. Stolpe am  
12.11.2004. Bis zu einer möglichen  
Neuwahl führt Werner Jorde die  
Amtsgeschäfte als Ortsbürger-  
meister.

**Weihnachtsbaum-  
aktionen 2004**

Duftende Fichtenzweige und frische  
gefällte Weihnachtsbäume  
die gibt es wieder:  
Z.B. Am 18.12., 9-12 Uhr, lädt  
die Lehrerbörsterei Eberswalde-  
Finowatl ein. Ort: Tramp-  
er Chaussee, dann ca. 500 m  
nach dem Ortsausgang – bitte der  
Ausschilderung folgen!

**Sachgebiet Stadt-  
sanierung zieht um**

Das Sachgebiet Stadtsanierung  
des Baudezernates, das zurzeit in  
der Bergerstraße 97 seinen Sitz  
hat, zieht am 14.12.2004 in neue  
Räumlichkeiten und bleibt bis  
20.12.2004 geschlossen. Zukünftig  
hat es seinen Sitz in der Stein-  
straße 3 (Alter- Apotheke), dem  
bisherigen Ständesamt. Die Mit-  
arbeiter sind ab 20.12.2004  
wieder zu erreichen.  
Die Telefonnummer ist dann die  
03334-64340.

**„Oh, es riecht gut...“ auf dem Weihnachtsmarkt im Familiengarten**

- 6. Dezember, 10-20 Uhr  
10-13 Uhr: Plätzchenbacken und  
Weihnachtsbästen
- 11. & 12. Uhr: Geschichten zur  
Weihnachtszeit
- 12-15 Uhr: Weihnachtsmann-  
sprechstunde
- 13-16 Uhr: Weihnachtsbästen mit  
der Zooschule-Märchenvilla
- 14-15 Uhr: Geschichten zur  
Weihnachtszeit
- 7. Dezember, 13-20 Uhr  
15 Uhr: Weihnachtszeitlieder-  
Konzert der Kita Kindermusik
- 8. Dezember, 10-20 Uhr  
10-13 Uhr: Plätzchenbacken und  
Weihnachtsbästen

**Beigeordnete im Amt bestätigt**



Auf der Stadtverordnetenversammlung am 18.11.2004 wurden Lutz Landmann als 1. Beigeordneter und Uwe Birk als Beigeordneter in ihrem Amt wiedergewählt. Fotos: StB-

**Märchenvilla eingeweiht**



Die offizielle Einweihung der Märchenvilla fand am 29.10.2004 statt. Bürgermeister Schulz überreichte dann als Leihgabe für das Haus in der Brunnenstraße 9 an EWE-Vorstandsvorsitzenden Dr. Werner Brinker ein Korbbild des Künstlers Johann-Friedrich Dicus aus dem Bestand des Museums in der Adler-Apotheke. Er hatte am Standort bereits vor 170 Jahren ein Bauwerk mit einer märchenhaften Gartenanlage darum errichten lassen.

**Erste Hochzeit im Festsaal der Märchenvilla**

Am 13.11.2004 begleitete Bürgermeister Schulz die Hochzeitszeremonie mit einer feierlichen Rede für das Brautpaar Anke Vanauer und Marco Fritsche aus Eberswalde. Nach der Trauung gehörten Ständesamtlin Heidemarie Clasen und das Stadtoberhaupt zu den ersten Gratulanten. Das Ständesamt in der Märchenvilla Brunnenstraße 9, ist zu erreichen Telefon 818210/11/12/13



- 13. Uhr: „Der Wolf und die 7 Geißlein“ - Kindertheater der Kita Nesthäkchen
- 13-16 Uhr: Weihnachtsbästen mit der Zooschule-Märchenvilla
- 15 Uhr: Weihnachtsprogramm der Kita Zwergerland
- 17 Uhr: Weihnachtszeitlieder-Konzert mit dem Chor der Grundschule Finow
- 9. Dezember, 13-20 Uhr  
16.30 Uhr: Weihnachtszeitlieder-Konzert mit dem Chor der Grundschule Westend
- 17-19 Uhr: Weihnachtsmann-sprechstunde
- 10. Dezember, 13-20 Uhr  
13-20 Uhr: Lieber Leierkastenmann fang noch mal zu spielen an
- 14-17 Uhr: Knittpelzchenbacken
- 11. Dezember, 13-20 Uhr  
14 Uhr: Freddy & Peppi mit Clown-Show und Porträtzeichnen
- 16 Uhr: Freddy sucht den Weihnachtsmann
- 17 Uhr: Showmixen mit der Shaking Group Himmelpfort
- 12. Dezember, 13-20 Uhr  
17 Uhr: Konzert des Gospelchors
- 15-19 Uhr: Bratpfeltag

**Eine frohe Weihnacht,**

**liebe Eberswalderinnen und Eberswalder,**

verbunden mit dem Wunsch für einige besinnliche und schöne Feiertage im Kreise Ihrer Familien. Vielleicht nutzen Sie die freien Stunden zu einem entspannten Spaziergang durch unseren Zoo oder Siebummel durch die Altstadt, die zunehmend attraktiver wird! Tanken Sie Kraft und auch Elan für das bevorstehende neue Jahr. Wir brauchen auch und gerade bei knapper werdenden Kassen jede Hand, die ehrenamtlich mit anpackt! Ich wünsche Ihnen alles Gute.



*Werner Jorde*

**Allen Leserinnen und Lesern des Amtsblattes übermitteln wir alle guten Wünsche für eine friedliche Advents- und eine frohe Weihnachtszeit! Wir verbinden damit auch unsere weihnachtlichen Grüße und den herzlichen Dank an unsere treuen Geschäftspartner. Bleiben Sie uns auch im neuen Jahr 2005 gewogen!**

*Ihre Pressestelle, Redaktion und werbeagentur agreement*



In diesem Jahr überreichten wir an die Sozialarbeiterin Monika Braun (2. v. r.) vom Frauenhaus in Eberswalde eine Spende über 100 Euro, statt persönlicher Weihnachtsgrüße – am unsere Kunden.

**Dezember-Stadtverordneten-Termine**

- \* **Stadtverordnetenversammlung:** 16.12., 18 Uhr
  - \* **Hauptausschuss:** 2.12., 18 Uhr
  - \* **Ausschuss Jugend, Senioren, Kultur, Sport und Soziales:** 7.12., 18 Uhr
  - \* **Ausschuss Bau, Planung und Umwelt:** 7.12., 18 Uhr
  - \* **Ausschuss Kita und Schule:** 5. 1., 18 Uhr
  - \* **Ausschuss Wirtschaft und Finanzen:** 8.12., 18 Uhr
- Die aktuelle Tagesordnung entnehmen Sie bitte dem Schaukasten vor dem Rathaus. Für die Stadtverordnetenversammlung werden sie außerdem im "Bärnimer Blitz" veröffentlicht. Die Sitzungen sind öffentlich.*

Redaktionsschluss dieser Ausgabe des Amtsblattes: 17.11.2004

**Amtsblatt für die Stadt Eberswalde**



Erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch monatlich  
Herausgeber und Redaktion: Stadt Eberswalde  
Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde  
Telefon: (03334) 6 41 06, Telefax: (03334) 6 41 54, ISSN 1436-3143  
Internet: www.eberswalde.de, e-mail: pressestelle@eberswalde.de  
Auflage: 29000  
Das Amtsblatt für die Stadt Eberswalde liegt am Erscheinungstag im Rathaus, Bürgerberatung, aus.  
Kostenlos Zustellung in alle erreichbaren Eberswalder Haushalte. Keine Haftung für unangeforderte eingehende Bilder und Manuskripte.  
Verleger und Anzeigenannahme: agreement werbeagentur gmbh  
Stieglitzstraße 204, 10085 Berlin, Tel.: (030) 97 10 12 15, Fax: (030) 97 10 12 27, e-mail: becker@agreement-berlin.de  
Es besteht die Möglichkeit, über die agreement werbeagentur gmbh, das Amtsblatt zu beziehen. Das Jahrsabonnement kostet € 25 inklusive MwSt., Einzelzeitschriften können gegen Einreichung von fraktionierten Rückumschlägen AA (1,44 € Porto pro Ausgabe) bezogen werden.  
Verantwortliche Redaktion: Britta Siewe  
Schweizer Straße 10, 16225 Eberswalde  
Telefon: (03334) 2 46 45, Fax: (03334) 18 19 08, e-mail: Britta.Siewe@gmx.de  
Für die Anzeigen verantwortlich: Britta Siewe  
Vertrieb: Märkische Verlags- und Druckhaus GmbH & Co.KG  
Tel.: (03334) 20 29 11  
Die monatlich plakatenähnlichen Beiträge widerspiegeln nicht immer die Meinung des Herausgebers.

**Bekanntmachung**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde führt im Zeitraum vom

**13.12.2004 - 31.12.2004**

die Jahrendarstellung für 2004 durch.

Wir weisen darauf hin, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sein müssen. Die Dienstkräfte des ZWA oder durch die von ihm Beauftragte können sich ausweisen und sind nicht berechtigt, Gelder in Empfang zu nehmen.

**Änderung der Verbandsaufgabe des ZWA ab 01.01.2005**

Die Verbandsversammlung des ZWA Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 09.09.2004 die 1. Änderungsatzung zur Verbandsatzung des ZWA Eberswalde beschlossen.

Diese beinhaltet die Streichung der Verbandsaufgabe „Niederschlagswasser“ und tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Mit dem Inkraft-Treten dieser Änderungsatzung beschränkt der Zweckverband im Bereich der Abwasserbeseitigung seine sachliche Zuständigkeit auf die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne von § 64 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz.

Die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung fällt dann wieder an die Verbandsmitglieder zurück.

Gemäß dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit musste die 1. Änderungsatzung dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde, die die zuständige Aufsichtsbehörde für den ZWA Eberswalde ist, zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 02.11.2004 erteilt und im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 13/2004 abgedruckt.

Die Niederschlagswasserbeseitigung wurde durch den ZWA nicht in der Stadt Eberswalde praktiziert. Mit der Stadt Eberswalde wird bis zum Jahresende eine Vereinbarung geschlossen. In den übrigen Mitgliedsgemeinden existieren keine Anlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne der bisherigen Verbandsaufgabe.

**Erste Entscheidung zur Grundstücksan schlusskostenersatzungspflicht ist gefallen**

**Aktuelles Urteil der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)**

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat in einer Entscheidung vom 20.10.2004 eine Klage gegen den ZWA gegen einen Bescheid zur Heranziehung zur Erstattung der Grundstücksan schlusskosten für die Umbindung eines Trinkwassergrundstücksan schlusses abgewiesen. Die dem Bescheid zu Grunde liegende Berechnung erfolgte der Anschlusskostenersatzung für die Trinkwasser versorgung entsprechend nach tatsächlichem Aufwand. Sowohl die Satzungsunterlagen als auch die Abrechnungsvorgänge lagen dem Gericht zur Entscheidungsfindung vorgelegen und wurden zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Folgende Entscheidungsgründe hat das Gericht angeführt:

► **Die zulässige Klage ist unbegründet.** Der angefochtene Bescheid vom ... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ... ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwVGO.

► **Die Rechtszuständigkeitsbedingung des Bescheides an unterliegt keinen grundsätzlichen rechtlichen Bedenken,** weil das ursprünglich gegebene Satzungsrecht der Mitgliedsgemeinden nach Gründung des Beklagten als Zweckverband auf diesen übergegangen ist. Der Landrat des Landkreises Barnim hat mit bestandskräftigem Bescheid vom 5. Dezember 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 15/2002, S. 2 vom 19. Dezember 2002) gemäß § 14 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG) vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 162) festgestellt, dass der Beklagte nach diesem Gesetz als am 22. November 1992 entstanden gilt. Zu dessen Mitgliedern zählt auch die Gemeinde ... in deren Gebiet da Grundstück der Klägerin liegt. Die Feststellung nach § 14 Abs. 1 StabG ist ein Verwaltungsakt, dem Bindungswirkung über die am Feststellungsverfahren beteiligten Zweckverbände und Gemeinden hinaus auch für Dritte und auch für Gerichte im Rahmen von Rechtschutzverfahren gegen ein Handeln des Zweckverbands zukommt. Die Kammer ist an die vom Landrat getroffenen – unanfechtbaren – Feststellungen gebunden (zu den Wirkungen eines Feststellungsbescheides: Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg; ...)

► **Die einschlägige Anschlusskostenersatzung für die Trinkwasser versorgung vom 30. Oktober 2002 (ATW) ist formell gültig.** Denn der Beklagte hat durch Vorlage entsprechender Veröffentlichungsnachweise dargetan, dass die Satzung nach Überzeugung der Kammer ... in dem erforderlichen Umfang vollständig bekannt gemacht worden ist.

► **Die ATW ist auch sonst wirksam, insbesondere auch, soweit sie sich Rückwirkung beimisst.** Ein Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze liegt nicht vor. Die in der rückwirkenden Inkraftsetzung der ATW liegende echte Rückwirkung (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 11. Oktober 1988 - 1 BvR 743/86 u. a. -, BVerfGE 79, 29, 45 f.) ist zulässig, da ein schützenswertes Vertrauen der Klägerin auf eine bestimmte Rechtslage insoweit nicht vorhanden ist. Das Rechtsstaatsprinzip soll den Bürger davon schützen, dass der Gesetzgeber an abgeschlossene Tatbestände ungünstige Folgen knüpft, als im Zeitpunkt der Vollendung dieser Tatbestände an Hand der bisher geltenden Rechtsvorschriften vorhersehbar war (BVerfG, Urteil vom 27. Januar 1978 - VII C 32/76 -, KSiz 1978, S. 149). Ein derartiges Vertrauen ist hier nicht gerechtfertigt, da die Klägerin dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolge zurückbezogen wurde, mit der Festsetzung der Kosten rechnen musste.

Der Beklagte hatte bereits vor angegangenen Trinkwasseranschlusskostenersatzungen den Ersatz der Trinkwasseranschlusskosten nach den tatsächlich entstandenen Kosten normiert. Durch die Neuregelung werden die Betroffenen nicht stärker beschwert als nach den verbindlichen Satzungen. Der Erlass der neuen Satzung dürfte lediglich der Beseitigung möglicherweise bestehender formaler Mängel früherer Satzungen durch den Beklagten gedient haben.

**Ein auf die vorgenannten rechtsstaatlichen Grundsätze geschütztes Vertrauen ergibt sich daraus nicht.** Im Gebiet des Wohnortes der Klägerin wurden jedenfalls bereits im Jahr 1997 Satzungen veröffentlicht, die mit den hier relevanten Bestimmungen der Sache nach übereinstimmen.

► **Die ATW ist auch materiell rechtlich wirksam.** Die ATW regelt in § 2 in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Vorgabe des § 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 1. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), dass dem Beklagten der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der

Trinkwasseranschlüssen in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten sind.

► **Dahingestellt** bleiben kann, ob es sich um eine (Teil-)Erneuerung, Unterhaltung oder eine Veränderung der Grundstücksan schlussleitung handelt. Die Klägerin ist satzungsgemäß verpflichtet, den Aufwand des Beklagten für jede dieser Maßnahmen zu erstatten.

► **Die durch den Beklagten festgesetzten Kosten sind auch der Höhe nach gerechtfertigt.** Der Beklagte setzte in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz KAG i.V.m. § 2 ATW die tatsächlich entstandenen Kosten fest. Die festgesetzten Kosten stehen in Übereinstimmung mit dem Prinzip der sparsamen Wirtschaftsführung (vgl. Driehaus, KAG, Bearb.: Dietzel, § 10, RdNr. 42). Der Beklagte verlangt die Erstattung angemessener Aufwendungen. Er hat den Verlegung der Leitung dem durch eine Ausschreibung erteilten günstigsten Anbieter übertragen. Der Beklagte hat weiterhin die Übertragung der zentralen Leitung und die Umbindung der Grundstücksan schlussleitung im Rahmen seines rechtmäßig ausgeübten Organisationsermessens vorgenommen; § 14 Abs. 3 der Anschlussversorgungsatzung vom 30. Oktober 2002 die rückwirkend zum 12. Juli 1997 in Kraft getreten ist. Der Beklagte hat substanziiert dargelegt, dass die vorhandene zentrale Leitung stark erneuerungsbedürftig war, zahlreiche Rohrröhre aufrufen. Die Erneuerung der Leitung im Zuge von Straßenbauarbeiten stellte eine kostengünstige und zweckmäßige Lösung dar. Die Umbindung der Grundstücksan schlussleitung war nach dem erforderlichen Austausch der zentralen Leitung erforderlich.

► **Entgegen der Ansicht der Klägerin ist es unerheblich, dass das Grundstück bereits vor dem Jahre 1989 über eine Trinkwassergrundstücksan schlussleitung verfügte. Ein „Bestandsschutz“ ist aus diesem Umstand nicht ableitbar.** Dass der Beklagte Grundgebühren für die Trinkwasser versorgung erhebt, führt ebenfalls nicht zur Rechtswidrigkeit des Bescheides. Die Grundstücksan schlussleistungen sind kein Bestandteil der öffentlichen Einrichtung des Beklagten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Trinkwasser versorgungsatzung des Beklagten vom 30. Oktober 2002) und werden daher nicht durch Gebühren finanziert.

Mitteilweise hat das Gericht weitere Kläger auf ihre Entscheidung aufmerksam gemacht.

Trinkwasseranschlüssen in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten sind.

► **Dahingestellt** bleiben kann, ob es sich um eine (Teil-)Erneuerung, Unterhaltung oder eine Veränderung der Grundstücksan schlussleitung handelt. Die Klägerin ist satzungsgemäß verpflichtet, den Aufwand des Beklagten für jede dieser Maßnahmen zu erstatten.

► **Die durch den Beklagten festgesetzten Kosten sind auch der Höhe nach gerechtfertigt.** Der Beklagte setzte in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz KAG i.V.m. § 2 ATW die tatsächlich entstandenen Kosten fest. Die festgesetzten Kosten stehen in Übereinstimmung mit dem Prinzip der sparsamen Wirtschaftsführung (vgl. Driehaus, KAG, Bearb.: Dietzel, § 10, RdNr. 42). Der Beklagte verlangt die Erstattung angemessener Aufwendungen. Er hat den Verlegung der Leitung dem durch eine Ausschreibung erteilten günstigsten Anbieter übertragen. Der Beklagte hat weiterhin die Übertragung der zentralen Leitung und die Umbindung der Grundstücksan schlussleitung im Rahmen seines rechtmäßig ausgeübten Organisationsermessens vorgenommen; § 14 Abs. 3 der Anschlussversorgungsatzung vom 30. Oktober 2002 die rückwirkend zum 12. Juli 1997 in Kraft getreten ist. Der Beklagte hat substanziiert dargelegt, dass die vorhandene zentrale Leitung stark erneuerungsbedürftig war, zahlreiche Rohrröhre aufrufen. Die Erneuerung der Leitung im Zuge von Straßenbauarbeiten stellte eine kostengünstige und zweckmäßige Lösung dar. Die Umbindung der Grundstücksan schlussleitung war nach dem erforderlichen Austausch der zentralen Leitung erforderlich.

► **Entgegen der Ansicht der Klägerin ist es unerheblich, dass das Grundstück bereits vor dem Jahre 1989 über eine Trinkwassergrundstücksan schlussleitung verfügte. Ein „Bestandsschutz“ ist aus diesem Umstand nicht ableitbar.** Dass der Beklagte Grundgebühren für die Trinkwasser versorgung erhebt, führt ebenfalls nicht zur Rechtswidrigkeit des Bescheides. Die Grundstücksan schlussleistungen sind kein Bestandteil der öffentlichen Einrichtung des Beklagten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Trinkwasser versorgungsatzung des Beklagten vom 30. Oktober 2002) und werden daher nicht durch Gebühren finanziert.

Mitteilweise hat das Gericht weitere Kläger auf ihre Entscheidung aufmerksam gemacht.



**Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde**

Marienstr. 7  
16125 Eberswalde  
  
Tel.: (03334) 209-0  
Fax: (03334) 222-60  
e-mail: zwa-ebw@barnim.de  
www.zwa-ebw.barnim.de

**Wir liefern Ihr Trinkwasser und entsorgen Ihr Abwasser**

**Sprechzeiten:**  
Di von 9.00 - 11.30 Uhr  
12.30 - 18.00 Uhr  
Do von 9.00 - 11.30 Uhr  
12.30 - 15.00 Uhr

Telefonnummern zur Durchwahl:  
**Sekretariat des Verbandsvorstehers**  
(03334) 209-100

**Sekretariat des Kaufm. Leiters**  
(03334) 209-200

**Sekretariat Sachgebiet Trinkwasser/Abwasser**  
(03334) 209-140

**Sekretariat Sachgebiet Technische Dienstleistungen**  
(03334) 209-150

**Verkauf**  
(03334) 209-210

**Anschlusswesen**  
(03334) 209-130

**Bei Störungen und Havarien sind wir rund um die Uhr für Sie da:**  
(03334) 209-0  
oder (03334) 581 90

*Eine erlebnisreiche Adventszeit und ein stimmungsvolles Weihnachtsfest, verbunden mit allen guten Wünschen für ein friedliches und erfolgreiches neues Jahr 2005, übermitteln wir auf diesem Weg allen unseren Kunden und Geschäftspartnern.*

*Im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbands für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung*

**Wolfgang Hein**  
Verbandsvorsteher



ANZEIGE

**PRODUZIEREN IM PARK -  
ARBEITEN IM GRÜNEN**

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde: 03334/59214  
InnoZent-Telefon: 03334/59233

UNSERE INTERNET-ADRESSEN  
www.wfgg.barnim.de und www.innozent.de

**Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH des Landkreises BARNIM**

**Unsere  
Kunden und  
Geschäftspartnern  
eine frohe Weihnacht  
und einen  
glücklichen Start  
in ein erfolgreiches  
neues Jahr 2005**

Dietrich Bestor  
Geschäftsführer  
WFGE GmbH

Bernd Barig  
Geschäftsführer  
InnoZent GmbH

## Wirtschaftsförderung der Stadt mit neuen Strukturen

Mit der Beteiligung der Stadt Eberswalde an der Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft des Landkreises Barnim mbH „WITO“ wurden auch die Strukturen der Wirtschaftsförderung innerhalb der Stadt Eberswalde neu festgelegt. Die bisher für diesen Bereich verantwortliche Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH „WFGE“ wird nach umfangreicher Diskussion ihrer Gesellschafter und nach einem entsprechenden Beschluss der Stadtverordneten nur noch als Grundstücksgesellschaft des Technologie- und Gewerkeparkes Eberswalde „TGE“ Bestand haben.

Mit einer Stabsstelle für Wirtschaftsförderung – direkt angesiedelt beim Bürgermeister – und der koordinierten Zusammenarbeit mit der WITO werden die Schritte immer mehr vernetzten Aufgaben der Wirtschaftsförderung in Zukunft bearbeitet. Bei der Umstrukturierung wurde darauf geachtet, dass der sensible

Kontakt zu den Investorenvermittlern und den überregionalen Ansprechpartnern erhalten bleibt.

In den letzten 5 Jahren konnte das Team der WFGE auf eine erfolgreiche Ansiedlungspolitik zurück blicken. Leider ist es dabei nicht gelungen, den „großen Investoren“ nach Eberswalde zu holen. Bei nennenswerten Ansiedlungsvorhaben in Ostdeutschland war der Standort Eberswalde aber stets mit im Gespräch.

Die Tätigkeit der WFGE galt nicht nur dem TGE; auch bei zahlreichen Ansiedlungsvorhaben auf Gewerbestandorten im ganzen Stadtgebiet hat sie vermittelt und unterstützt. Besonders erfreulich war es, wenn neuen, innovativen Unternehmen der Start in Eberswalde gelang, so z.B. die Fa. multi cut auf dem Standort Heuchent-Beton.

Auf dem Gelände des TGE wurde seit Anfang 1999 12,85 ha für Industrie- und Gewerkeflächen an 12 Investoren (einschließlich



Die bisherige Team der WFGE. Fotos:WFGE/StG.

Erweiterungsvorhaben) verkauft. Die daraus erzielten Erlöse von 2,65 Mio. € wurden fast ausschließlich zur Tilgung der Kredite, die für die Geländeerschließung aufgenommen werden mussten, verwendet. Diese Verbindlichkeiten konnten so um 79 % verringert werden.

Das war natürlich nur durch die aktive Unterstützung der Haupt-

geschaffter, Stadt Eberswalde und Gemeinde Schorfheide, möglich.

Für die gute und langjährige Zusammenarbeit mit den Firmen unserer Region möchte ich mich noch einmal herzlich bedanken.

Dietrich Bestor  
Geschäftsführer der  
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

## 9. Eberswalder Holzkonferenz Mitarbeiter als Schlüsselfaktor für den wirtschaftlichen Erfolg

Die Veranstalter der 9. Eberswalder Holzkonferenz – Fachhochschule Eberswalde, Landesbeirat Holz und Holzabsatzfond – blicken zufrieden auf eine rundum gelungene Konferenz. Fast 80 Teilnehmer aus brandenburgischen Unternehmen, Hochschulen, Verwaltung und Ministerien, diskutierten im TechnoForum Eberswalde lebhaft zum Thema „Rekrutierung – Qualifizierung – Motivation: Mitarbeiter als Schlüsselfaktor für den wirtschaftlichen Erfolg“.

Schließlich sind die Rekrutierung geeigneter Mitarbeiter und deren Ausbildung, Qualifikation und Motivation entscheidende Faktoren für den Erfolg eines Unternehmens.

Kompetente Vorträge behandeln die gesamte Bandbreite der Thematik – von der Frage der richtigen Ausbildung bis hin zu vorbildlichen Personalmanagement und der Mitarbeitermotivation.

So berichtete Carsten Buhlmann (Classen Industries GmbH) über die ständig steigenden und wechselnden Anforderungen an qualifizierte Mitarbeiter, Ulrich Lehmann (BHK Frankfurt-oder) ging in seinem Vortrag auf das Problem des zukünftigen Fachkräftemangels in der Holzbranche ein.

Dr. Ingo Oeschläger (FH Eberswalde) informierte über die neu-

en Entwicklungen zu Bachelor und Masterabschlüssen an Hochschulen und Erwin Meyer-Wölffing (tames GmbH) und Marien Sander-Spoers (REFA Berlin-Brandenburg e.V.) berichteten über neue und klassische Wege der Mitarbeiterqualifizierung. Dr. Christine Bruhn (Unternehmensberaterin) gab wertvolle Tipps für eine erfolgreichere Mitarbeiterführung. Besonders aufmerksam verfolgt wurde der Vortrag von Willi Schwarz (Glasbau Schwarz GmbH), der durch Leistungsanreize und transparente Geschäftsführung die Zufriedenheit, Leistungsbereitschaft und Motivation seiner Mitarbeiter entscheidend verbessern konnte.

Mit „Holz macht Spaß“ von Frank Koschnitzke freuten sich die Teilnehmer der Konferenz über ein gelungenes Beispiel positiver Motivation.

Last but not least präsentierte Dr. Georg Wagners-Lohse (Vorsitzender Landesbeirat Holz Berlin Brandenburg) als ein sehr positives Ergebnis der 8. Holzkonferenz zum Thema „Erfolg durch Kooperation“ die Initiative HolzNet aus Unternehmen und Forschungseinrichtungen Brandenburg.

Erste Ergebnisse werden auf der Jubiläumsvorstellung zum 10. Eberswalder Holzkonferenz prä-

sentiert. Auf begleitenden Ausstellungen konnte sich der interessierte Besucher über Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote in Berlin und Brandenburg und das breitgefächerte Angebot des Holzabsatzfonds informieren. Auch das Dienstleistungsangebot der Innovationswerkstatt Holz der FH Eberswalde wurde dem Fachpublikum vorgestellt.

Aber rundet wurde die Veranstaltung durch die Verkaufsausstellung moderner Holzkunstler, auf der bereits so manches Weihnachtsgeschenk entstanden wurde. Dank gilt der WITO GmbH, die für diese Konferenz das TechnoForum zur Verfügung stellte.

**Susanne Fleischmann, Technologie- und Innovationsberatungsstelle an der Fachhochschule Eberswalde** Nähere Info: [th@fb-eherswalde.de](mailto:th@fb-eherswalde.de)

**Geförderte Existenzgründerseminare**

Für alle, die ein eigenes Unternehmen gründen wollen oder diesen Schritt bereits vollzogen haben, veranstaltet das Institut für Unternehmensgründung durch Beauftragung von Fördermitteln in der Wirtschaftsregion Eberswalde dreitägige nach dem Bundesrichtlinien geförderte Seminare.

## Brücke Dusterwinkel Zur Nutzung freigegeben



Seit 12.11.2004 ist die Britzer Straße mit der Dusterwinkelbrücke über den Oder-Havel-Kanal wieder befahrbar. 3,8 Mio. Euro kostete das neue blau-gelbe Bauwerk, für das im November 2003 Baubeginn war. Zwei Jahre haben nun alte und neue Brücke parallel gemittelt, bevor die Kanalverbreiterung erfolgt und die Brücke von 1982 rüchgebaut wird. Danach ist auch der Fahrrad-/Fußweg nutzbar.

- Abfallbeseitigung und -verwertung
- Containerdienst
- Entsorgung von Elektronikschrott, Kühlgilte, Sperrgut, Schrott
- Fensterrecycling
- Sonderabfallentsorgung und Beratung
- Wertstoffsammlung aller Art
- Bauschuttannahme und -recycling
- Fäkalienentsorgung

RWE Umwelt  
RWE Umwelt Ost GmbH  
Bismarckallee, Eberswalde

Blumenfelder Straße 20  
16223 Eberswalde

T +49 (0) 3334 20 46-0  
F +49 (0) 3334 20 46-19

[www.rweumwelt.com](http://www.rweumwelt.com)

**Seminartermin 1:**  
8.12.-10.12.2004  
jeweils Mi-Fr 9-15 Uhr

**Seminartermin 2:**  
10.12.-12.12.2004

Fr 15-21Uhr, Sa+So 9-15 Uhr  
Anmeldung:  
Telefon 0241-1682 34 14 oder  
<http://www.ifu-nelles.de>



## Binnenhafen Eberswalde weiter auf Wachstumskurs: Ende Oktober 2004 bereits Umschlag von 2003 erzielt

Steigende Umschlagszahlen im Binnenhafen Eberswalde am Oder-Havel-Kanal. Der Kran dreht sich, das kleine Team um Hafenmeister Peter Kikow kommt kaum hinterher. Ob per Schiff, Eisenbahn oder LKW - der Hafen mit seiner rund-um-verkehrsreichen Anbindung - der Fachmann nennt das trimodale Anschlüsse - wird für seine Kunden immer attraktiver. 225.240 t Umschlagsgüter waren es bereits Ende Oktober 2004. Das Jahr 2003 wurde mit 216.230 umgeschlagenen Tonnen abgeschlossen. Die Tendenz ist weiter steigend. "Baumaterialien machen dabei den Riesenanteil aus", betont Hafenmeister Peter Kikow. "Jüngst gerade für die Autobahnsanierung rund 200.000 t Splitte und Kies. Noch im November startete ein Auftrag über 100.000 t Wasserbausteine und

Split - und das über einen Zeiträum von 5 Monaten." Besonders positiv ist, dass die Wasserbausteine per Bahn kommen und hier weiter umgeschlagen werden. Für die Großbaustellen Oder-Havel-Kanal und zukünftig Schiffshaberwerkneubau ist die Hafen-Lage geradezu ideal. Bis mindestens 2011 also gut gefüllt mit Auftragsbücher! Doch daneben werden auch solche Güter wie Rundholz, Beton- und Kramente, Stabstähle, Baustoffe aller Art, Schrott und natürlich Getreide und Dünger be- und entladen. "Die Düngegemittelhalle ist bis unters Dach gefüllt", betont Peter Kikow. "Wir weichen beim Umschlag von Schiffen nun schon auf Außenlagern aus oder lassen die Kunden von Märka gleich direkt beliefen." Und auch die Wassersportfreunde haben zunehmend erkannt, wie praktisch es ist, sich im Binnenhafen "kranen" zu lassen. Immer bei Saisonanfang und -ende nehmen die Hobby-Bootsführer Kurs auf den Hafen und lassen ihre Boote mittels Kran vom Land aus Wasser und umgekehrt heben.

Eines jedoch bewegt speziell auch das Hafen-Team: "Wir kämpfen weiter um das Holzkraftwerk und haben dazu die Landes- und Bundesregierung nochmals aufgefordert, uns zu unterstützen", betont Peter Kikow. Es wäre eine Investition in die Zukunft, mit der 20 Arbeitskräfte vor Ort geschaffen werden würden. "Wir erwarten ganz einfach, dass die Versprechen, die uns gegeben wurden, auch gehalten werden!"



Florierender Umschlag im Binnenhafen Eberswalde.



Blick auf die Fundamente der künftigen Hochbahnstraße. Die Einzelteile sind bereits im Hafen auf ihre Montage. Mittels schwenkbarem Turm sind die Schiffe vom Kai aus zielgerichtet für die Verladung zu erreichen. Im Frühjahr 2005 ist es soweit. Die Hochbahnstraße verläuft dann über ca. 300 m vom Kai entfernt bis zum Silo. So wird das Getreide auf direktem Weg verschifft. Gegenwärtig erfolgt das noch per LKW und Förderschnecken am Kai Lichterfelder Brücke. Neben der effektiven Verladeform fällt auch die Belastung der Straße durch die LKW weg.



Hat von seinem Schreibtisch aus den Hafen im Blick: Hafenmeister Peter Kikow. Fotos: Stö-

**TECHNISCHE WERKE  
EBERSWALDE  
GMBH**

Geschäftsleitung  
Angermünder Straße 68  
16225 Eberswalde  
Tel. 03334 / 38 47-0  
Fax 03334 / 38 47-20  
e-Mail: twe@twe.telta.de

**BINNEN  
HAFFEN  
EBERSWALDE**

### BINNENHAFFEN EBERSWALDE

Tel. 03334 / 38 47-12  
Fax 03334 / 38 47-20  
e-Mail: hafen@twe.telta.de

### FINOWKANAL- PARK

Tel. 03334 / 38 47-0  
\* mit Schiffsanlegestelle  
\* Anschlüsse für Wasser,  
Strom, Entsorgung Abwasser  
\* Gaststätte „Lido“  
Bergestraße 99  
Tel. 03334 / 38 77 54



### Sportzentrum Westend

Heegermühler Straße 69a  
16225 Eberswalde  
Tel. 03334 / 2 33 22  
Fax 03334 / 21 20 70

Allen unseren Geschäftspartnern und Kunden, allen großen und kleinen Gästen des "baff" eine fröhliche Adventszeit, erholsame Weihnachtsen und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2005 - Ihr Team der TWE mit Geschäftsführer **Herst Schaefer**

# Wetten... nass?

1. baffalo Kids-Party am 11. Dezember von 15 bis 20 Uhr

GROSSE HAIE-KLEINE FISCHCHEN

Der beliebteste Moderator Tom Tom führt durch ein buntes, quirliges Programm mit Spaß und Spiel im Wasser.

**Es erwartet Euch:**

- Clownerie, Pantomime, Slopstick & Jonglage mit „Ben und Paul“
- 10 Stationen Bade-Spaß-Parcours mit baffalo Zertifikat
- Musik, Zauberei und Kino
- Tombola mit coolen Preisen

Eintritt für Kids nur 5,- Euro

MIT BADEKINO

Informationen: 0 33 34 / 2 33 22 - [www.baff-bad.de](http://www.baff-bad.de)

Wir bitten um telefonische Voranmeldung wegen begrenzter Teilnehmerzahl.

ANZEIGEN

**Wohnungsmarkt in Eberswalde**

Wohnen für alle Ihre **Einkaufspassagen** bis zum 11.12.2004

Die Objekt Weinbergstr. 14/17 (Erschließung über den Hof)

**Dreiraumwohnung Dachgeschoss**  
Ausstattung: Küche, Bad, Gaszentralheizung  
Fläche: 98,71 m<sup>2</sup>  
Miete: 495,00 € (zzügl. Betriebs- und Heizkosten)  
Kautions: nach Vereinbarung

**Wohnungsbau- und Hausverwaltungs GmbH, Dorfstr. 09, 16227 Eberswalde**  
Telefon: (03334) 30 22 46 oder 30 22 48

**„Wo Wohn‘ Ich Gern“**

**R.-Breitscheid-Str. 03**

**Dreiraumwohnung Dachgeschoss**  
Ausstattung: Küche, Bad, Gaszentralheizung  
Fläche: 98,71 m<sup>2</sup>  
Miete: 495,00 € (zzügl. Betriebs- und Heizkosten)  
Kautions: nach Vereinbarung

**Wohnungsbau- und Hausverwaltungs GmbH, Dorfstr. 09, 16227 Eberswalde**  
Telefon: (03334) 30 22 46 oder 30 22 48

**„Wo Wohn‘ Ich Gern“**

**Schicklerstr. 01**

**Dreiraumwohnung im 2. OG**  
Ausstattung: Küche, Bad, Balkon, Gäste-WC, Gaszentralheizung  
Fläche: 101,71 m<sup>2</sup>  
Miete: 433,00 € (zzügl. Betriebs- und Heizkosten)  
Kautions: nach Vereinbarung  
Besichtigung: 11.12.04 in der Zeit von 13.00-15.00 Uhr

**Wohnungsbau- und Hausverwaltungs GmbH, Dorfstr. 09, 16227 Eberswalde**  
Telefon: (03334) 30 22 46 – 30 22 47 – 30 22 50

**Erfolgreicher „Tag der offenen Tür“**

Das Objekt Weinbergstr. 14 konnte nach nur 5 Monaten Bauzeit mit einem „Tag der offenen Tür“ am 30.10.2004 durch die WHG GmbH der Eberswalder Bevölkerung präsentiert werden. In dem rekonstruierten Objekt aus dem Jahr 1900 entstanden 10 freundliche 1-, 2-, 3- und 4-Raum-Wohnungen mit vielen kleinen Details. Die ursprünglichen Holzbalkone wurden rekonstruiert und bieten heute einen herrlichen Blick in die Brunnensberge. Die Nachfrage war entsprechend groß! Insgesamt 46 Interessierte kamen, um sich über die Angebote zu informieren und Verträge abzuschließen.



WHG-Geschäftsführer Rainer Wiegand gratuliert einem neuen Mieter zu seiner Wohnung in der Weinbergstraße.

**Wohnen in Finow**

Modernisiertes Ringstr. 67-90

**Dreiraumwohnung**  
Fläche: 57,56 m<sup>2</sup>  
Miete: 383,00 € (inkl. Betriebs- und Heizkosten)  
Kautions: nach Vereinbarung

**Wir verfügen über weitere attraktive Angebote.**  
Sie haben Interesse und möchten mehr erfahren, dann melden Sie sich bei uns unter der Telefonnummer 03334/302246 oder 302247 bzw. täglich in der Dorfstr. 09 im Stadttel Finow.

**Es weihnachtet in der Rathauspassage Eberswalde**

An allen Adventssonabenden bis 18.00 Uhr geöffnet.  
Parken 1 Stunde kostenlos.



**Glasbläser**

**Portraitmaler  
Österreichische  
Spezialitäten**

**Weihnachtsmann**

**Glasgravur**

**Speckstein, Bernstein**

**Leiterkastenmann**

**Quarkkeulchen**

**Silberschmiede-  
arbeiten**



**Herzlich willkommen**

bis zum 23. Dezember

zu einer  
erlebnisreichen  
Einkaufszeit!

z.B. zum 3. Advent,  
am **Sonntag**, dem 11.12.2004

- \* Kinderbacken
- \* Aus dem Klostergarten: „Holunderliches“
- \* Großer Kinderlohmarkt, 9-18 Uhr
- \* Kinderbibliothek, 11-12 Uhr, „Reise in die Märchenwelt“ mit dem Erlebnistheater Iris Schenk „Vom kleinen Volke“ zum Sehen, Fühlen und Mitspielen
- \* Basteln mit der Selbsthilfegruppe Kontakt
- \* 14.30 Uhr, Samels Affenschau
- \* 16 Uhr, Laternenbasteln mit der Zooschule
- \* 17 Uhr, Laternenumzug zur Maria-Magdalenen-Kirche



- z.B. zum 4. Advent, **Sonntag**, 18.12.2004
- \* Bilder aus Naturmaterialien, Kinderschminken
  - \* Kinderbacken
  - \* Glasgraver
  - \* Bernsteinschleifen
  - \* Filzwerkstatt
  - \* Schmuck aus Speckstein
  - \* Spielzeug aus Wolle
  - \* Silberschmiedearbeiten
  - \* Aus dem Klostergarten „Holunderliches“
- Außerdem: Kantor Euler mit dem Mückechor am 7.12., 10 und 17 Uhr, und den Bläsern am 10.12. und 17.12., jeweils 10 und 17 Uhr

Breite Straße, Info-Tel. 286973 oder www.rathauspassage.webware-systems.de

ANZEIGE



# WOHNUNGSBAU- UND HAUSVERWALTUNGS GMBH AKTUELL

**Wohnen und Leben bei der WHG wird immer moderner und attraktiver**



Besonders im Jahr 2004 sind Ideen und Projekte für unsere Mieter umfassend und vielseitig vorwärtig worden.

Dazu gehören die Verstärkung der Parkplatzangebote zum sicheren Parken der Mieterautos und die Nutzung von Hofgestaltungen mit den beliebten Mietergärten.

Unser Projekt der Familienbetreuung durch Umzug einer Mietpartei von älteren Mietern zu ihren jüngeren Familienangehörigen in das gleiche Wohnquartier, findet großen Zuspruch für eine notwendige gegenseitige Betreuung innerhalb der Familien.

2004 steht das Internet noch stärker als Dienstleistung für die Mieter, auch in den alten Mauerwerksbauten aus den Baujahren um 1900, zur Verfügung.

Jede Wohnung hat einen Internetzugang aus der Steckdose. Und nicht zuletzt bietet gerade unser Samstags-Brotchen-Service in den Stadtteilen Leibnizviertel, Brandenburgisches Viertel und Finow-Ost für alle neuen Mieter eine Dienstleistung an, die uns besonders in der kalten Jahreszeit erheblichen Zuspruch und Zufriedenheit signalisiert hat.

Wir wenden uns immer stärker der Mieterbetreuung, der Erreichbarkeit für unsere Mieter und den modernen Ausstattungen unserer Wohnungen zu. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen schönen gemütlichen Advent in Ihrer WHG-Wohnung – Ihr Rainer Wiegand

**WHG-Havarietelefon: 20 24 888**  
Mo-Fr ab 15 Uhr;  
Sa/Son und an Feiertagen rund um die Uhr

## Haus am Stein 1883 mit Denkmalschutz versehen



Am 11.11.2004 enthielten Rainer Wiegand und WHG-Bauleiter Thorsten Seefeld in Anwesenheit von Roland Gabsch, Leiter der unteren Denkmalschutzbehörde, das bekannte blau-weiße Schild. Es kürt das von grundauf denkmalschutzgerecht sanierte und in seinem Innenleben top modernisierte Haus nun auch ganz offiziell zu einem Einzeldenkmal. Dem 450, im Landkreis Barnim, wie Roland Gabsch betonte. Foto rechts: Der Messingwerkfilm ist fertig! Als Erstem überreichte Rainer Wiegand an den Denkmalpfleger das Filmdokument. Es soll diese älteste Werksiedlung im Land noch besser ins Bewusstsein rufen und den weiteren Erhalt unterstützen. Das interessante Weihnachtsgeschenk ist für 11,60 Euro zu haben, in allen WHG-Geschäftsstellen, im Medienhaus und in der Brasserie im Haus am Stein 1883. Fotos: S16.

**Weihnachten schon herrschaftlich wohnen im Herzen Eberswaldes!**  
Herzlich willkommen zum Tag der offenen Tür am 11. Dezember 2004, 13-15 Uhr, Schicklerstraße 1

**Unseren Mieterinnen und Mietern übermitteln wir auf diesem Wege alle guten Wünsche für eine besinnliche Weihnachtszeit und einen frohen Start ins neue Jahr 2005.**

*Ihre WHG-Geschäftsführung sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

**Sie sind neuer Mieter? Wir haben für Sie die frischen Brötchen!**



**Vermietungsservice neu**  
Jeder neue Mieter mit Vertrag ab 1.7.2004 wird mit knackig frischen Brötchen am Sonnabend ab 7.30 Uhr an der Wohnungstür versorgt. Der kostenlose Service für jeden Neumieter in modernisierten Wohnungen gilt für die Quartiere Leibnizviertel, Brandenburgisches Viertel und Finow Ost. Ein Service zum Wochenende, zum Wohlfühlen und zum Frühstück – fast wie im Hotel.

**"Hier wohn' ich gern" - Mieterbeirat geplant**

**Aufeinander zugehen – Probleme gemeinsam lösen**

Unter dem Slogan „Hier wohn' ich gern“ beabsichtigt die WHG, einen Mieterbeirat ins Leben zu rufen. Aus den Stadtteilen Finow, Brandenburgisches Viertel, Westend, Stadtmitte, Leibnizviertel, Nordend und Ostend sollten je 2 Mieter (1 x Senior und 1 x Familie mit Kind) vertreten sein. Die WHG erwartet von den Mitgliedern des Beirates Hilfe und Unterstützung bei der Lösung nachbarschaftliche Probleme sowie Anregungen u. a. zur Wohnumfeldgestaltung.

**Bei Interesse an dieser ehrenamtlichen Arbeit** erläutern Sie bitte Ihre Bereitschaft schriftlich bis zum 15.12.2004. Postadresse: WHG Wohnungsbaubau- und Hausverwaltungs-GmbH Dorfstr. 9, 16227 Eberswalde.

**Eigentumsverwaltung**  
vermietet am Finowkanal modernisierte und sanierte Wohnungen mit Balkon

**M.-Planck-Str. 04**  
3-Raum-Wohnung  
Miete: 407,31 € incl. NK sofort bezugsfähig

**M.-Planck-Str. 08**  
3-Raum-Wohnung  
Miete: 407,31 € incl. NK ab 01.12.2004

**M.-Planck-Str. 10**  
3-Raum-Wohnung  
Miete: 407,31 € incl. NK ab 01.02.2005

**WHG**  
Telefon: 03334/30 22 07  
Frau Ines Boden  
E-Mail: ge@whg-ebw.de

**Wohnungsangebot**

Sanierter Wohnraum! Kaution nach Vereinbarung! Miete inkl. NK

**Dreierwohnungen**

**J.- Marx-Weg 10**  
4. OG rechts 58,70 m<sup>2</sup>  
Miete 429,50 €

**A.-v.-Humboldt-Str. 16**  
3. OG links 60,09 m<sup>2</sup>  
Miete 433,00 €

**A.-v.-Humboldt-Str. 07**  
3. OG links 60,09 m<sup>2</sup>  
Miete 433,00 €

**Ringstr. 95**  
2. OG links 57,56 m<sup>2</sup>  
Miete 399,00 €

**Chorner Str. 12**  
1. OG links 60,87 m<sup>2</sup>  
Miete 411,00 €

**G.-F.-Hegel-Str 3**  
3. OG links 61,25 m<sup>2</sup>  
Miete 435,00 €

**Potsdamer Allee 10**  
3. OG rechts 69,39 m<sup>2</sup>  
Miete 479,00 €

**Prenzlauer Str. 34**  
4. OG links 61,12 m<sup>2</sup>  
Miete 409,00 €

Telefonische Auskunft erhalten Sie unter der Rufnummer: 03334/302246-302247-302248 oder per Fax 03334/302278 e-mail: miet@whg-ebw.de

**WHG-Wohnungs-Hotline: Telefon 302 246/247**

**WHG-Mietvertrag-Geschichten im "750."**

§ 14

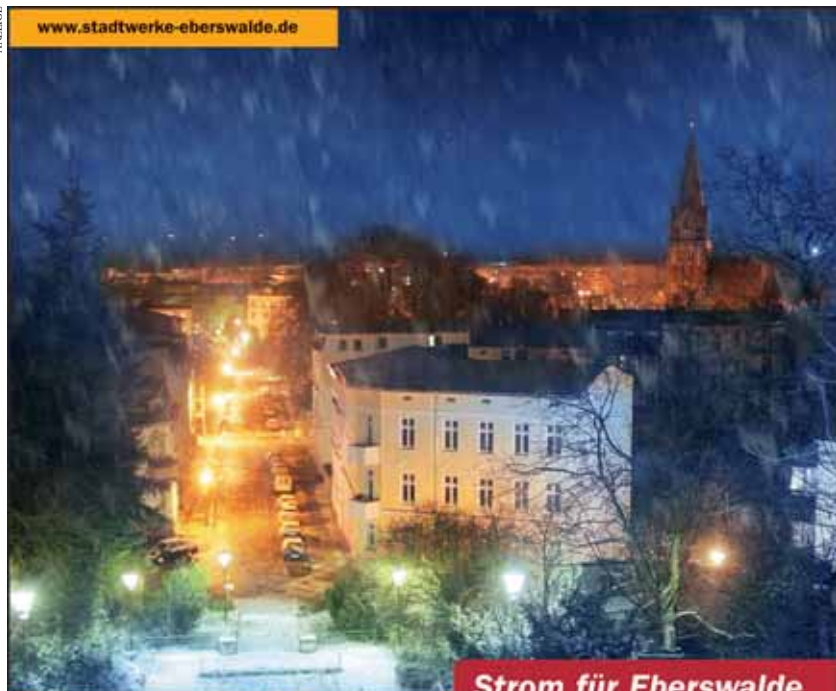
"Wird dieser Vertrag, mit Inbegriff der im §9 unter 1-8 enthaltenen Hausordnung von seiten des Mieters, resp. seiner Familie, seiner Dienstboten, Arbeiter, Schlafbuschens oder Altermieter, für welche er verantwortlich ist, nicht in allen Teilen erfüllt, so kann der Vermieter die sofortige Räumung der Wohnung ohne vorangegangene Kündigung verlangen und auf Emission antragen (jede mündliche Verabredung ist bei Anstellung einer Klage null und nichtig), der Mieter hafter in diesem Falle für die Miete während der ganzen Vertragsdauer."

*Quelle: Aus einem Mietvertrag, geschlossen in Eberswalde am 1. Oktober 1915 – übrigens der Älteste, der bisher der WHG vorliegt*

NEBENZ

ANZEIGE

[www.stadtwerke-eberswalde.de](http://www.stadtwerke-eberswalde.de)



**Strom für Eberswalde**

# Mit Energie

durch den Winter

Wir bedanken uns bei unseren treuen Kunden sowie bei allen Vertragspartnern für das uns entgegengebrachte Vertrauen. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2005.

 **STADTWERKE  
EBERSWALDE  
GMBH**

# Kreishandwerkerschaft Barnim – DIE Vereinigung des Handwerkes

**Herzlichen Glückwunsch den Obermeistern, ihren Stellvertretern und allen weiteren Handwerkern zu Geburtstagen und Jubiläen im Dezember 2004:**

- 1.12. Karl-Heinz Gustmann, Finowfurt, 54. Geburtstag – stellvertretender Obermeister der Innung des Metallhandwerkes Eberswalde/Barnim
  - 18.12. Gerhard Gabel, Eberswalde, 76. Geburtstag – Vorsitzender des Senioren- & Sozialwerkes
- Geburstage**
- 2.12. Dietmar Krause, Falkenberg, 50. Geburtstag – Innung des Metallhandwerkes Eberswalde/Barnim
  - 13.12. Harald Huhnholz, Angermünde, 45. Geburtstag – Baugewerksinnung Eberswalde/Barnim
  - 16.12. Günter Lasa, Eberswalde, 60. Geburtstag – Maler- & Lackiererinng Eberswalde/Barnim
  - 21.12. Lothar Schötter, Lichtenfelde, 55. Geburtstag – Innung des Kfz-Gewerbes Barnim und Joachim Schröter, Eberswalde, 55. Geburtstag – Baugewerksinnung Eberswalde/Barnim
  - 24.12. Günter Spann, Joachimsthal, 55. Geburtstag – Bäcker- & Konditoreinnung Barnim
  - 30.12. Joachim Brastmann, Schwielowide, 55. Geburtstag – Innung der Elektrohandwerke zu Barnau

## 40-jährige Meisterjubiläen

- 17.12. Horst Regulin, Eberswalde – Gastmitglied in der Innung des Tischlerhandwerkes Eberswalde/Barnim; Mitglied im Senioren- & Sozialwerk

## 10-jährige Betriebsjubiläen

- 2.12. U. Schulz, Tischlerei & Zimmerei, Stolzenhagen – Tischlerinnung Barnau

## 25-jährige Betriebsjubiläen

- 10.12. Burkhard Mieserfeld, Wriezener – Raumausstatter- & Sattlerinnung Frankfurt (Oder)



## Zertifizierter Grund- lehrgang Holz- und Bautenschwerts

Die Kreishandwerkerschaft Barnim plant erneut in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Eberswalde und der Handwerkskammer Frankfurt/Oder einen zertifizierten Grundlehrgang Holz- und Bautenschwerts. Dieser zertifizierte 64 Stundenlehrgang (je 30 Std. Grundkenntnisse Bautenschwerts und Grundlagen Holzschwerts, inkl. einer theoretischen und praktischen Prüfung) soll im Zeitraum Februar/März durchgeführt werden. Wir beabsichtigen, für diesen Lehrgang Fördermittel, nach dem Landesprogramm „Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg“, zu beantragen. Der verbleibende Eigenanteil von ca. 30 % muss vom teilnehmenden Unternehmen (pro Teilnehmer) getragen werden. **Interessenten melden sich bitte schnellstmöglich unter der Tel.: 03334/25690.**

## Sparkasse Barnim und Bäcker-Innung: Süßer Auftakt zum Advent am Nikolaustag

Herzlich willkommen zum Nikolaustag am 6.12.2004 von 9-12 Uhr, mit traditioneller Stellenverkostung und Lebkuchenausbau im SparkassenForum Michailstraße – eine gemeinsame Aktion der Bäcker- und Konditoren-Innung Barnim und der Sparkasse Barnim

**Nach Redaktionschluss:** Am 29.11.2004 wurden auf der Obermeisteritzung der neue Kreishandwerksmeister Uwe Manke und sein Stellvertreter Björn Wiese gewählt. Ausführlich dazu im Januar.

## Innungstermine

\* 6.12., 17 Uhr Innungsversammlung der Kosmetikerrinnung Brandenburg Nord/Ost, Ratskeller Eberswalde

\* 6.12., 15 Uhr Innungsversammlung der Fleischer-Innung, Gaststätte „Zum Ferkel“ in Wriezener

## Weihnachtsfeier der Handwerker-Senioren

\* 14.12., 15-20 Uhr, „Haus am Stadsee“ Weihnachtsfeier Handwerker-Senioren; mit Kaffee, Kuchen und gegen 18.30 Uhr Abendbrot; **Rückmeldung bis spätestens 8.12., Tel.: 25690**

## AU-Erstschtung

\* März 2005 in Hennickendorf \* geförderter Lehrgang Abgabetuntersuchung mit praktischer und theoretischer Prüfung \* Info/schnellstmögliche Anmeldung: 03334/25 690

Unsere  
Innungsbetrieben und  
Geschäftspartnern  
eine frohe  
Weihnachtszeit  
und einen guten  
Rutsch ins neue Jahr –  
Ihre Kreishandwerker-  
schaft Barnim

Unsere  
verehrten  
und treuen  
Kunden  
und Geschäfts-  
partnern  
wünschen wir eine  
frohe Weihnachtszeit  
und einen gesunden  
und erfolgreichen  
Start ins neue Jahr  
2005.

Ihr  
Fleischermeister  
Dietrich Gomell  
mit dem  
gesamten Team

**BOSCH-CAR-SERVICE**  
**D. HOLLMANN**

Herzlichen Dank unseren Kunden für ihre Treue. Bleiben Sie auch in diesem Jahr verbunden! In diesem Sinne wünschen wir eine frohe Weihnachtszeit und einen rutschfreien Start ins neue Jahr.

**Tischlerei Schultz GmbH**

Wir wünschen eine besinnliche Adventszeit und ein friedliches Weihnachtsfest sowie einen guten Start ins neue Jahr 2005.

**Tischlerei Schultz**  
FENSTER - TÜREN  
sämtliche Tischlerarbeiten

## Ausbau der Telekomstraße

Der Unternehmensverband Barmim fordert die Kreisverwaltung, die Stadt Eberswalde und das Amt Biesenthal auf, schnellstens eine einvernehmliche Lösung für den Ausbau der Telekomstraße herbeizuführen, um die drohende Einziehung der Straße durch das Straßenbaumt Eberswalde zu verhindern.

Die Einziehung der Straße würde einen dauerhaften und unverantwortlichen Schaden für die Region bedeuten und die Entwicklung des Flughafens, dessen Perspektiven nach den eindeutigen Bekenntnissen der Landesregierung in Zusammenhang mit der Diskussion um Neuhardenberg besser als je zuvor sind, in Frage zu stellen.

Die Argumente des Kreises, warum eine Baualübernahme für diesen nicht in Frage kommt, und die Federführung des gesamten Projektes von der Stadt Eberswalde übernommen werden sollte, sind einleuchtend und nachvollziehbar. Mit Bürgermeister Reinhard Schulz würde damit auch der prominenteste Befürworter für das Projekt verantwortlich.

Auch die vom Wirtschaftsdezernenten Herrn Bockhardt vorgeschlagene Strategie, sich zunächst auf den Abschnitt im Wald zwischen Biesenthal und Flughafen Finow zu konzentrieren, erscheint logisch angesichts der anstehenden Kosten in Höhe von drei Millionen Euro im Gegensatz zu einer Kreisstraße mit Anbindung an die B 167 neu in Lichtenfelde mit 7,5 Millionen Euro Kosten. Den Bedenken der Anwohner, die durch die Wiedereröffnung der Biesenthaler Straße starke Belästigung erwarten, wird Rechnung getragen über die geplante Flugplatzanbindung bei

eine Stichstraße von der B 167 alt in Höhe des Real-Einkaufsmarktes zum Flugplatz und dann in östlicher Richtung bis zum Anschluss an die Telekomstraße.

Angesichts der de facto überregionalen Bedeutung der Telekomstraße sieht der Unternehmensverband den Kreis und auch das Land – auch bei Übernahme der Koordination durch die Stadt Eberswalde – in prioritärer Verantwortung und nicht nur deshalb, sondern auch finanziell. Das von der Landesregierung angeordnete Oberzentrum Eberswalde verdient jegliche Unterstützung des Landes, auch für den Flughafen.

**Der Vorstand des Unternehmensverbandes Eberswalde wünscht all seinen Mitgliedern und deren Angehörigen eine gesegnete Vorweihnachtszeit, ein schönes Weihnachtsfest und für das neue Jahr vor allen Dingen Gesundheit sowie geschäftliche Erfolge.**

Für den Vorstand des Unternehmensverbandes  
Rüdiger Platz



## Aus den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung

### SPD-Stadtfraktion

#### SPD-Stadtfraktion setzt sich für arbeitslose Mitbürgerinnen und Mitbürger ein

Die SPD-Fraktion stellt bereits in der StvV am 16.09.04 einen Antrag, in dem die Stadt aufgefordert wird, Möglichkeiten öffentlicher Beschäftigungen zu schaffen.

Die StvV ist darüber ständig zu unterrichten und kann ihrerseits Vorschläge einbringen und Einwendungen erheben. Dieser Antrag wurde mit großer Mehrheit in der StvV angenommen.

Die SPD-Fraktion beschäftigt sich seit längerer Zeit mit dem Thema -Betreuung Arbeitsloser, insbesondere in unserer Stadt. Unter Mithilfe der Fraktion konnte 1998 das Arbeitslosenzentrum

in der Bergerstraße entstehen. Hier werden seit dieser Zeit von kompetenten Persönlichkeiten Beratungen rund um das Arbeits- und Sozialrecht durchgeführt, Hilfen zu verschiedenen Problembewältigungen angeboten und vieles mehr.

In Eberswalde gibt es aber noch mehr Vereine und Verbände, die sich mit Problemen rund um die Arbeitslosigkeit beschäftigen und wiederum Kontakt zu Ämtern und Institutionen aufnehmen und begleiten wirken.

Die SPD ist gern bereit, nach weiteren Möglichkeiten zu suchen, noch mehr für unsere arbeitslosen Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

### FPD-Stadtfraktion Zur Haushaltssituation

wortung zu tragen. Zwangsläufig muss dies unter Umständen auch zu Verschuldungen führen. Viele Gemeinden betrifft es, wie man aus einer Umfrage bei den Mitgliedstädten des deutschen Städtetages (ohne Stadtstaaten) erfahren kann. Von 26 mit Eberswalde vergleichbaren Städten (16 alte Bundesländer, 10 neue Bundesländer) hatte Eberswalde 2002 eine Verschuldung je Einwohner mit 297,00 Euro nach Freiberg und Singen den 3. Platz (2003 betrug diese Zahl: 296,57 und für 2004 nach dem gegenwärtigen Ermittlungsstand: 292,00, nach derzeitiger Einschätzungsmöglichkeit wird sie 2005 290,00

ger zu sein. Deshalb stellte sie in der letzten StvV den Antrag, den Antrag zur Gründung eines Beirates in den Sozialausschuss zu verweisen, um nach weiteren Lösungen zu suchen. Die Vorschläge von Hardy Lux (Vors. des zust. Fractionsausschusses und Mitglied der SPD-Fraktion) wurden in der Fraktion von ihm vorgetragen und angenommen. Damit wird es möglich, Informationen aus der Verwaltung aufzunehmen und Rederecht für die Betroffenen zu gewährleisten. Mehr Informationen erhalten Sie in unserer Geschäftsstelle.

**Peter Kikow**  
SPD-Fraktionsvorsitzender

### PDS-Stadtfraktion

#### Kosteneinsparungen auch in den städtischen Freizeiteinrichtungen

Die PDS Fraktion beschäftigt sich in den letzten Sitzungen schwerpunktmäßig mit der Frage der Haushaltskonsolidierung der Stadt. Dabei wurde schnell deutlich, dass Einigkeit insoweit besteht, dass die Haushaltskrise der Stadt nur zum Teil über den städtischen Haushalt zu lösen sein wird. Nach wie vor steht die Forderung nach einer besseren finanziellen Ausstattung der Kommunen durch Bund, Land und Landkreis im Mittelpunkt der Forderungen der PDS.

Für die PDS-Fraktion standen Strukturfragen in der Stadtverwaltung ganz vorn in der Reihe der Diskussionschwerpunkte. Weitere Schwerpunkte der Diskussion um die Haushaltskonsolidierung waren die weiterführenden Schulen, das Energiemanagement im Verantwortungsbereich der Stadt sowie

die langfristige Sicherung der Kultur- und Sportförderung. Nicht zu übersehen ist, dass einige Einrichtungen des städtischen Haushalt über die Maßen belasten. Insbesondere der Zoo und der Familiengarten sind Großschuldner. Überangestrebte Regiebetrieb grundlegende Abfälle zu schaffen vermag, ist durchaus zu bezweifeln.

Hinsichtlich der bisher bekannten Strukturvorstellungen ist zu mindest nicht auszuschließen, dass es zu Parallelstrukturen zwischen dem Regiebetrieb und der Verwaltung kommt, die vermeintlich Kosten verursachen. Darauf und auf die personelle Ausstattung des Regiebetriebes wird die PDS-Fraktion auch weiter ein wachsames Auge haben.

**Wolfgang Sachs**  
Fraktionsvorsitzender

### Stadtfraktion BKB/Freie Wähler Unsere Position: Einen oder zwei Beigeordnete in Eberswalde

**Fortsetzung aus Amtsblatt 12/2004:** Die Bedeutung eines eingespielten Teams soll nicht geleugnet werden. Nur, man muss es sich leisten können. Entscheidend schwerer fallen die objektiven Gründe ins Gewicht. Und sie sprechen für eine Reduzierung der Beigeordnetenstellen: 1. Die Anzahl der Beigeordnetenstellen je Gemeinde sind gemäß GO § 69 (2) von der Einwohnerzahl abhängig. Die Einwohnerzahl der Stadt Eberswalde hat seit 1990 von 52.886 bis heute 42.236 um 10.350 beträchtlich abgenommen. Und das, obwohl Eingemeindungen zwischenzeitlich erfolgten. Im Mittel beträgt der Verlust pro Jahr 796 Einwohner. Die GO § 69 (2) gestattet von 40.001 bis 60.000 Einwohner zwei Beigeordnete. Zwar liegt per 31.12.2003 die Einwohnerzahl mit 42.236 noch über 40.001, jedoch muss mit einem weiteren Rückgang der Einwohnerzahl gerechnet werden.

Legt man den mittleren Einwohnerverlust je Jahr von 796 zugrunde, so wäre bereits 2006, also bereits nach zwei Jahren der neuen Wahlzeit, mit dann 39.848 Einwohnern die Grenzzahl 40.000 unterschritten. Am Ende der neuen 8 Jahre währenden Wahlzeit für die Beigeordneten hätte Eberswalde nur noch 35.072 Einwohner. Somit wäre über den größten Zeitraum der neuen Wahlperiode die Forderung der GO für nur einen Beigeordneten nicht erfüllt. Es liege ein Rechtsverstoß vor.  
2. Die Besetzung von zwei Beigeordnetenstellen verbietet sich auch angesichts der negativen Haushaltsbilanz der Stadt Eberswalde von mehreren Millionen, zumal der gegenwärtige Haushalt noch immer nicht bestätigt ist. (wird fortgesetzt)

**Dr. Günther Spangenberg**  
Fraktionsvorsitzender BKB/  
Freie Wähler

Die neuen EAN sind da! U. a. mit Bilanz 2004, Bodenrichtwertkarte, Rahmenplan, Archäologischerbericht, Altdatageschichten und dem traditionellen Weihnachtsfest! Die Eberswalder Altdatageschichten gibt's kostenlos u.a. im Rathaus, im "Adler", in der Sparkasse Barnim.

Aufgabe der Haushaltsführung in unserer Stadt ist, die bestmöglichen Lebensbedingungen für alle hier ansässigen Menschen gestalten zu helfen. Dazu gibt es sogenannte Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben, von denen nicht wenige für die Realitäten auch Pflichtaufgaben sind. In jedem noch so sorgfältig geführten Haushalt kann es Situationen geben, die vorübergehend zu Missverhältnissen zwischen Einnahmen und Ausgaben führen. Gemeindefinanzhilfen sind das letzte Glied einer Kette von Bund, Land und Kreis und haben Auswirkungen auf die Menschen unmittelbar. Hier ist die größte Verant-

### Großes Resonanz auf Bürgerversammlung



Mit großem Interesse verfolgten die Besucher der Bürgerversammlung am 9.11.2004 die Ausführungen zur Umgehungsstraße B 167. Foto: Ff.

### Der Finow Ortsbürgermeister informiert Telekomstrabe instandsetzen

Liebe Bürger und Bürgerinnen, zur Frage des Ausbaus der Telekomstraße gibt es auch eine Finow Sicht. Nach vielen Gesprächen mit Finow Bürgern und in deren richtig verstandenem Interesse möchte ich feststellen: Ein Rückbau der Telekomstraße ist abzulehnen ebenso wie der Bau einer neuen Straße, auf der sich zwei Lkw mit 80 km/h begegnen können.

nenn. Richtig ist es, die Ortsverbindung zwischen Finow und Biesenthal (und Melchow?) wiederherzustellen, damit die Orte und ihre Bürger näher zusammenrücken. Für den Lkw - Verkehr stehen die B 2 und die Autobahn zur Verfügung. Im Einklang mit der Natur könnte die bestehende Straßenverbindung ohne Verbreiterung instandgesetzt (ggf. mit Ausweichter-

Eine  
frohe Weihnacht  
und einen guten Rutsch  
ins neue Jahr 2005  
wünschen  
allen Eberswalderinnen  
und Eberswaldern  
die Stadtverordneten  
Eberswaldes  
mit ihrem  
Stadtverordneten-  
vorsteher  
Friedhelm Boginski

len versehen) und mit max. 60 km/h von Fahrzeugen bis 3 t genutzt werden. Weitere Bedingungen: ein Abzweig in Richtung Brandenburgisches Viertel und Verkehrsberuhigung in der Biesenthaler und Postrabe. Diese Variante wäre sinnvoll, billiger und schnell realisierbar. Ihr Ortsbürgermeister Finow  
Albrecht Triller

**"Wo andere aufhören...  
...fangen wir an!"**

KAFFI

Und das natürlich auch im neuen Jahr.  
Doch vorerst wünschen wir unseren Kunden und Geschäftspartnern eine erfolgreiche Adventszeit und ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest.  
*Ihr Hartmut Fielege und das KAFFI-Team*

16225 Eberswalde, Osterder Höhen 5      16269 Wriezen, Am Markt 7  
Tel. 03334 (2) 73 15 oder 03 23 73 16      Tel. Fax 03345655 02  
Fax 0333423 71 69

# Mehr Platz für Strahlentherapie

Chefarzt Dr. Walter Krischke beantwortet Fragen zum gerade begonnenen Erweiterungsbau

Der so genannte 4. Bauabschnitt der Erweiterung des Werner Forßmann Krankenhauses bedeutet für die Strahlenklinik praktisch eine Verdoppelung ihrer Nutzfläche. Wofür braucht die Strahlentherapie soviel Platz?

Die Erweiterung der Strahlenklinik dient dazu, die Behandlungskapazitäten noch zu steigern und das Spektrum der Behandlungsmöglichkeiten noch zu erweitern. Vorgesehen ist zum einen die Installation eines 2. Linearbeschleunigers (das sind die modernen Geräte für den Großteil aller „perkutanten“ Strahlenbehandlungen, das heißt, die von außen durch die Haut hindurch gehen).

Zum anderen wird eine „Brachytherapie“-Einheit installiert werden, das heißt ein Gerät, mit dessen Hilfe man „von innen“ bestrahlen kann. Dabei werden so genannte Applikatoren direkt in Körperhöhlen oder spezielle Nadeln direkt ins Gewebe eingebracht und anschließend kurz mit radioaktiv strahlendem Material beladen. Dies nennt man Nachladeverfahren oder englisch „Afterloading“. Dieses Therapieverfahren erlaubt es zum Beispiel, bei Gebärmutterkrebs eine hohe Dosis zu verabfolgen, ohne dabei durch gesunde Organe hindurch strahlen zu müssen. Als wesentliche dritte Neuerung wird im Erweiterungsbau der Strahlenklinik ein eigener, von der Klinik für Röntgendiagnostik dann unabhängig betriebener Computertomograph (CT) installiert. Untersuchungen am CT sind Voraussetzung für die Planung der Strahlentherapie.

Mit der Installation eines eigenen Gerätes wird es einerseits möglich werden, die Bestrahlungsplanungskapazitäten deutlich zu erhöhen, zum anderen wird wegen der entsprechenden räumlichen Nachbarschaft auch eine CT-gestützte Bestrahlungsplanung für die Brachytherapie möglich werden, womit wir in Brandenburg die erste Strahlenklinik wären, der diese Technik für die Brachytherapie zur Verfügung stünde.

Können Sie bei der Planung des Projekts Ihre Vorstellungen mit einbringen?

Ich bin der Geschäftsführung und der technischen Leitung unseres Krankenhauses sehr dankbar, dass man mit uns Mitarbeitern die Gelegenheit gibt, an der räumlichen und apparativen Ausgestaltung des 4. Bauabschnittes mitzuwirken. Als zukünftige „Nutzer“ konnten wir eine Reihe von Anregungen einbringen, die dann auch entsprechend berücksichtigt worden sind.

Wie wirken sich die Erweiterungen auf andere Abteilungen des Krankenhauses aus?

Das Klinikum Barnim verfügt seit der Eröffnung der Strahlenklinik 1997 über das komplette Spektrum der therapeutischen Möglichkeiten der Krebsbehandlung. Die Strahlentherapie ist zusammen mit Operation und Chemotherapie eine der drei bewährten Säulen der Tumorbehandlung.

60 bis 70 % aller Krebspatienten unterziehen sich im Verlaufe ihrer Erkrankung einer Strahlentherapie. An den heute erreichbaren Heilungen ist die Strahlentherapie, allein oder in Kombination mit Operation und Chemotherapie, in rund der Hälfte aller Fälle beteiligt. Im Bewußtsein um das für den Patienten jeweils optimale Behandlungskonzept wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen Fachrichtungen (Operateure; Chemotherapeuten; Strahlentherapeuten) immer wichtiger.

Unser Klinikum trägt diesem Faktum unter anderem durch die regelmäßig stattfindenden interdisziplinären „onkologischen Konferenzen“ mit entsprechenden Fallbesprechungen Rechnung. Das komplette Spektrum



Alltag in der Strahlenklinik Sandra Stojan (links) die leitende MTA Dagmar Källermann beim Einstellen der Strahlenfelder am Linearbeschleuniger

der onkologischen Fachrichtungen und die enge interdisziplinäre Zusammenarbeit machen unser Krankenhaus für Tumorpatienten und zweiseitige Ärzte zunehmend attraktiver. Allein in der Strahlentherapie hat sich die Zahl der stationären wie auch der ambulanten Behandlungsfälle im Jahre 2003 gegenüber 2000 nahezu verdoppelt.

Mit der Fertigstellung des 4. Bauabschnittes und den entsprechenden erweiterten Möglichkeiten der Strahlentherapie dürfte sich als zusätzliche Folge ein entsprechender weiterer Zuwachs an onkologischen Behandlungsfällen auch in den anderen Abteilungen unseres Klinikums ergeben.

Mehr Kapazität, neue Geräte – das heißt kostspielige Investitionen. Wie passt das zur viel diskutierten Kostendämpfung im Gesundheitswesen?

Es haben sich in der Medizin während der vergangenen zwei Jahrzehnte gewaltige Fortschritte in der Diagnostik, aber auch in den therapeutischen Möglichkeiten ergeben. Dies gilt auch für das hochtechnisierte Fachgebiet der Strahlentherapie. Mit der Computertomographie und der Kernspintomographie können wir heute den Tumorbereich sehr genau im Körper lokalisieren und die zu bestrahlenden Geweberegionen sehr exakt eingrenzen; hochleistungsfähige Computersysteme (so genannte Bestrahlungsplanungsrechner) erlauben uns, die Dosisverteilung im Körper exakt vorzuberechnen.

So können wir die Strahlenbelastung heute sehr viel besser auf die Tumorbereiche eingrenzen und die gesunden Nachbarorgane wesentlich besser schonen. Kein vernünftiger Mensch wird erwarten, dass dieser enorme medizinische

Fortschritt zum „Nulltarif“ zu haben ist. Es wäre aber ein Irrtum, anzunehmen, dass Strahlenbehandlungen wegen der meist hohen Anschaffungskosten der hochtechnisierten Bestrahlungsplanungssysteme und Bestrahlungsgeräte besonders teure Behandlungsformen seien.

Es ist zu berücksichtigen, dass mit dieser apparativen Ausstattung im Laufe der Jahre sehr viele Patienten behandelt werden können. Die Strahlentherapie ist deshalb nicht teurer als operative Verfahren und meist deutlich billiger als die Behandlung mit Zytostatika (Chemotherapie). Berücksichtigt man schließlich noch die schon angesprochenen speziellen Standortgesichtspunkte, so lassen sich im Zusammenhang mit dem 4. Bauabschnitt sogar entsprechende Einsparungspotentiale aufzeigen: Wir werden dann sämtlichen 800 bis 1000 Tumorpatienten, die jährlich in den Landkreisen Barnim und Uckermark erstmalig oder erneut einer Strahlenbehandlung bedürfen, eine wohnortnahe, qualitativ auch den universitären Behandlungszentren in Berlin nicht nachstehende Radiotherapie anbieten können.

Entsprechend längere Anfahrwege zu Strahlenkliniken außerhalb unserer Region könnten dann praktisch allen Patienten erspart werden. Bei entsprechender Nähe zur behandelnden Strahlenabteilung kann der größte Teil der Radiotherapie ambulant durchgeführt werden. Sowohl die Verkürzung der täglichen Transportwege als auch die Vermeidung von stationären Krankenhausbehandlungen können zu einer deutlichen Verminderung der Gesamtbehandlungskosten beitragen, werden also die Krankenkassen und Patienten entsprechend entlasten.



Klinikum Barnim GmbH  
Werner Forßmann Krankenhaus

## Stahlteller ist 37 Meter groß

Den symbolischen ersten Spatenstich vollzog Brandenburgs Sozialministerin Dagmar Ziegler mit der Baggerschaufel. Damit begannen die Arbeiten am 4. Bauabschnitt der Erweiterung der Klinikum Barnim GmbH, Werner Forßmann Krankenhaus. Bis zur Inbetriebnahme des Verbindungsbauwesens zwischen dem Haus 5, der Kinderklinik und der Strahlenklinik im Dezember 2006 werden voraussichtlich 23,9 Millionen Euro verbaut sein.

Von diesem Betrag wird der Landkreis Barnim, der Hauptsächselcher der ESGH Eberswalder Gesundheits- und Sozialholding GmbH ist, 2,4 Millionen übernehmen. Bürgermeister Reinhard Schulz gab in seinen Grußworten der Hoffnung Ausdruck, dass Firmen der Region von der Erweiterung profitieren. Architekt Wolfgang Thiede unterstrich bei der Vorstellung des Projekts, dass die Bauleitung dazu ihren Beitrag leiste, in dem die Arbeiten in kleine Lose aufgeteilt würden. So könnten auch mittlere und kleine Handwerksbetriebe leichter Aufträge übernehmen. Technischer Clous des Projekts ist ein Hubschrauberlandeplatz von 37 Metern Durchmesser, der wie ein stabilerer Teller in 25 Metern Höhe auf dem Dach des sechsgeschossigen Komplexes montiert ist. Bisher mussten Hubschrauber auf dem nahen Sportplatz landen, was zusätzliche Transportzeit bedeutete.

**Die Klinikum Barnim GmbH wünscht ihren Patienten, Mitarbeitern und Freunden ein frohes und gesundes Weihnachtsfest**



Chefarzt Dr. Walter Krischke



**Gesicht**

Unsere verehrten Kundinnen wünschen wir eine frohe Vorweihnachtszeit und ein glückliches Neues Jahr 2005. Ihr Kosmetikstudio „Marion“

**Maria Galland**  
PARIS

Marion Müller-Böwe  
Am Pfuhl 5  
16227 Eberswalde  
Telefon 336 06

**BIERAKADEMIE**

*Einen angenehmen Jahresausklang mit schönen Festtagen allen Lesern des EMB!*

*Vielleicht an einem der Dezember-Abende nichts vor? Na dann ...*

... ab in die Eisenbahnstraße 27-29, Eberswalde  
Telefon 03334 - 22118

geöffnet von Mittwoch bis Sonntag 12 - 24 Uhr,  
Dienstag ab 17 Uhr  
-Montagabend nie!

**Neuer Roman zum Fest**

Die Eberswalder Autorin Gerlind Lehmann präsentiert pünktlich zum Fest ihr drittes Buch: "Ohne Ausweg". Mit dem Eberswalder ARRIVAL Verlag fand sie einen hiesigen Verleger und dort erstmals auch eine Lektorin für ihren sehr umfassend recherchierten 1. Kriminalroman. 50 Cent pro verkauftem Buch gehen an den "Weißen Ring".



**HANS-JOACHIM BLOMENKAMP**  
Rechtsanwalt



Tätigkeitsschwerpunkte:  
Baurecht, Verwaltungsrecht und Zivilrecht.

*Meiner verehrten Mandantschaft wünsche ich ein friedvolles Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr.*

Schicklerstraße 26 16225 Eberswalde  
Ruf: 0 33 34/ 38 71 52 Fax: 0 33 34/ 38 71 53  
E-mail: Blumenkamp.Rechtsanwalt@t-online.de

**Kommunal- & Industrieservice GmbH Eberswalde**  
Der Bereich Gata-Bau ist Mitglied im Fachverband der Garten- & Landschaftsbauer des Landes Brandenburg e.V.

*Auf diesem Wege danken wir all unseren Kunden und Geschäftspartnern für die gute Zusammenarbeit im zunehmenden Jahr. Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit, besinnliche Weihnachts- und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr.*

Dieterich Baum sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunal- und Industrieservice GmbH Eberswalde




Mühlenstraße 6, 16227 Eberswalde  
Telefon: 03334/35 18-0  
www.kis-gmbh-eberswalde.de  
e-mail: KIS-GmbH-Eberswalde@t-online.de




**Da bin ich mir sicher.**

Informationen über die günstigen Versicherungs- und Bauparganbote der **HUK-COBURG** erhalten Sie von

**AWO** Arbeiterwohlfahrt  
Besseker Straße 1  
16227 Eberswalde

Pflege- und Service Center  
Aktiengesellschaft Finow

*Eine besinnliche Adventszeit und ein friedliches Weihnachtsfest sowie einen guten Start ins neue Jahr 2005, verbunden mit recht viel Gesundheit, übermitteln wir allen unseren großen und kleinen Bewohnern, unseren Patienten, Freunden und Partnern*

*Ihre Arbeiterwohlfahrt*

**Alle unsere Wohnungen sind mit dem Fahrstuhl erreichbar.**

**Unsere Wohnungsangebote**  
Potsdamer Allee 28, 16227 Eberswalde, 4. OGrechts, 3-Zimmerwohnung (mit Balkon), gemalt, Küche und Bad gefliest, Einbauküche  
Wohnfläche: 59,30 m<sup>2</sup>  
Gesamtmiete: 317,33 Euro  
(inkl. Heiz- und Betriebskostenvorauszahlung), Kaution nach Vereinbarung

**Geben Sie uns Gelegenheit, Sie zu beraten:**  
Herr Gruzialewski, Frau Kuhlmann, Frau Schleinitz sind von Mo – Fr für Sie unter folgender  
Telefon: 03334/381177 oder 03334/3810 erreichbar.

**Kundendienstbüro**  
Andreas Hammermeister  
Eisenbahnstraße 32  
16225 Eberswalde  
Tel./Fax: (03334) 23 59 67  
Öffnungszeiten:  
Mo - Fr 9 - 12 Uhr  
Mo, Di, Do 15 - 18 Uhr

**Vertrauensleute**  
Werner Skiebe  
Freudenberger Straße 3  
16225 Eberswalde  
Tel./Fax: (03334) 28 26 61  
Funk: (0172) 3 14 30 49  
Termine nach Vereinbarung

**Bärbel Rouvel**  
Friedrichstraße 53  
16230 Britz  
Tel.: (03334) 4 25 28  
Sprechzeiten:  
Mo - Mi 17.00 - 19.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**HUK-COBURG**  
Da bin ich mir sicher

**WBG**

*Ihr Zuhause in Eberswalde*

... soll zum Weihnachtsfest besonders warm und gemütlich sein. Wir wünschen unseren Gemeindefamilien und Mietern sowie allen Geschäftspartnern der WBG erholsame Festtage und ein glückliches neues Jahr.

*Ihr Paul Polster*

**Wohnungsbaugenossenschaft EBERSWALDE-FINOW e. G.**  
Tel 0 33 34-30 40  
www.wbg-eberswalde-finow.de

Fax: 0 33 34-1 8 50 77  
Hauptstraße 140, 16227 Eberswalde  
E-Mail: info@wbg-eberswalde-finow.de

**Ein Blick in Ihre Zukunft. Mit der Sparkassen-Altersvorsorge.**



Mit unseren Angeboten zur privaten und betrieblichen Altersvorsorge können Sie sich unbeschwert auf morgen freuen. Dafür sorgt Ihre maßgeschneiderte Vorsorgeplan mit starken Renditen für die Zukunft. Mehr dazu in Ihrer Sparkassengeschäftsstelle und unter [spk-barnim.de](http://spk-barnim.de).